Basel, den 25. März 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 12

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

VSK VIRIBUS UNITIS USC

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

An die Kommission des Nationalrates für die Wirtschaftsartikel.

Eingabe der Verwaltungskommission des V.S.K. vom 25. Februar 1939.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Nationalräte!

In den Reihen der schweizerischen Genossenschafter hat die Vorlage der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung grosse Beunruhigung ausgelöst, auf Grund der Erfahrungen, die die Konsumvereine mit der Ausdehnung der sogenannten Warenhausbeschränkungen auf Selbsthilfe-Unternehmungen gemacht haben.

Die Leitung des V.S.K. sah sich deshalb veranlasst, nach Überprüfung der verschiedenen Vorlagen (Expertenbericht, Botschaft des Bundesrates) in einer Eingabe an den Nationalrat ihre Bedenken gegen den vorgeschlagenen Wortlaut vorzutragen und für die Genossenschaften eine ausdrückliche Sicherung ihres Bestandes und ihrer Entwicklungsmöglichkeit durch Aufnahme einer entsprechenden Redaktion in die Verfassungsartikel selber zu verlangen.

Nachdem die Kommission des Nationalrates ursprünglich, unserem Wunsche entsprechend, einen ausdrücklichen Vorbehalt in den Text aufgenommen hatte, ist derselbe dann in den Beratungen des Nationalrates unterlegen, und zwar hauptsächlich auf Grund von Erklärungen des Vertreters des Bundesrates, dass ein solch ausdrücklicher Vorbehalt nicht notwendig sei, weil durch die Vorschrift, dass alle Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit nur im Rahmen der dauernden Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft getroffen werden dürfen, auch die Interessen der genossenschaftlichen Selbsthilfe geschützt seien.

Die Ablehnung einer ausdrücklichen Sicherung im Texte der Verfassungsartikel rief in den Kreisen der organisierten schweizerischen Konsumenten grosse Beunruhigung hervor, und die meisten, im Frühjahr 1938 abgehaltenen Kreiskonferenzen des V.S.K. beschlossen Resolutionen in dem Sinne, dass die neuen Wirtschaftsartikel von den im V.S.K. zusammengeschlossenen organisierten Konsumenten zu verwerfen seien, wenn nicht ausreichende Sicherungen gegen jede Beeinträchtigung ihres Bestandes und ihrer Entwicklungsmöglichkeit von der Bundesversammlung beschlossen werden sollten.

Am 31. Mai 1938 fand auf Veranlassung von Bundesrat Obrecht eine Konferenz einer Anzahl Vertreter des V.S.K. mit dem Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und einigen Funktionären des «Biga» statt, in der Bundesrat Obrecht die aus unseren Kreisen geäusserten Bedenken zu zerstreuen suchte und erklärte, dass er, und mit ihm der gesamte Bundesrat, durchaus der Auffassung sei, dass die Entwicklung der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen, insbesondere der Konsumvereine, durch die Verfassungsartikel nicht beeinträchtigt werden dürfe. Eine ausdrückliche Erwähnung der Genossenschaften im Texte des Verfassungsartikels sei dagegen nicht erforderlich und aus dem Grunde abzulehnen, weil sonst auch andere Kreise solch ausdrückliche Vorbehalte verlangen würden.

Die Leitung des V.S.K. hat damals erklärt, dass es ihr nicht auf die Form, sondern nur auf die Sache ankomme, und, wenn es dem Bundesrat gelinge, diese von ihm bekundete Respektierung der Selbsthilfegenossenschaften in den weiteren Beratungen der Bundesversammlung durchzusetzen, so dass dadurch für alle Zukunft die Bundes- wie Kantonsinstanzen gebunden seien, dass sich dann die Verbandsleitung mit dieser Lösung abfinden könne, und dass sie in diesem Sinne dem obersten Organe des V.S.K., der Delegiertenversammlung, Bericht erstatten werde. Das ist dann auch in der am 25. Juni abgehaltenen Delegiertenversammlung in Lausanne geschehen, und die Delegiertenversammlung erklärte sich mit ansehnlicher Mehrheit damit einverstanden, abzuwarten, wie weit die vom Bundesrat gemachten Zusicherungen in der Folge sich verwirklichen liessen, und einstweilen Gewehr bei Fuss zu halten.

Die Verwaltungskommission legte jedoch Wert darauf, gegen die allfälligen Konsequenzen einer Nichtaufnahme einer besonderen schützenden Klausel ihre Bedenken dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen. Von seiten des Volkswirtschaftsdepartementes erfolgte darauf ein eingehender Bericht, der wieder einer Ergänzung unserseits und einer Duplik des Volkswirtschaftsdepartementes rief. Diese vier Aktenstücke sind dann der ständerätlichen Kommission und dem Ständerat für die weiteren Beratungen übermittelt worden.

Seither hat nun auch der Ständerat die Beratungen über die Wirtschaftsartikel aufgenommen und in der ausserordentlichen Februarsession d. J. vorerst abgeschlossen, wobei sich allerdings herausstellte, dass in manchen Fragen noch widersprechende Auffassungen herrschten und dass eine weitere Abklärung differierender Auffassungen vorerst den Beratungen des Nationalrates überlassen werden soll.

Eine genaue Durchsicht des gedruckten stenographischen Protokolls der Februarsession — die Beratungen der Dezembersession fallen für uns nicht in Betracht — ergibt nun, dass Herr Bundesrat Obrecht im Namen des Bundesrates, sowie der Kommissionspräsident im Namen der gesamten Kommission durchaus bemüht waren, die seinerzeit gemachten Zusicherungen zu verwirklichen. Dagegen hat sich aber auch ergeben, dass die Zustimmung hiefür durchaus nicht eine einmütige war, und dass eine ansehnliche Minderheit im Ständerat die Selbsthilfe-Organisationen in Zukunft den gleichen Beschränkungen unterwerfen möchte wie die grossen und kleinen Detailhandelsbetriebe.

Gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates weist nun die Fassung des Ständerates erhebliche Änderungen auf, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Anerkennung, «dass die genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen im Rahmen der dauernden Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft liegen», genügen dürfte, um die aus unseren Kreisen geäusserten Bedenken für die zukünftige Entwicklung zu widerlegen. Diese Zweifel werden hauptsächlich dadurch hervorgerufen, dass im Gegensatz zu der ursprünglichen Botschaft des Bundesrates und zu den Beschlüssen des Nationalrates nun der Ständerat auch den Kantonen das Recht geben will, in bestimmten Gebieten in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen, und zwar für Handwerk, mittelständische Kleinhandelsbetriebe, Gastwirtschaft- und Kinematographengewerbe.

Aus den autoritativen Erklärungen des Kommissionsreferenten und aus sonstigen Diskussionsvoten geht hervor, dass den Kantonen in Zukunft sehr weitgehende Rechte eingeräumt werden sollen, hauptsächlich Aufrollung der Bedürfnisfrage, Forderung eines Befähigungsnachweises nicht nur für Spezierer, sondern sogar für Zigarrenhändler, und dass die Abgrenzung zwischen mittelständischem Kleinhandel und Handwerk und genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen durchaus nicht klargestellt wurde. Beschränkt sich der mittelständische Kleinhandel auf Spezereiwaren, Brot und Fleisch? Wie steht es mit den unzähligen anderen Kleinhandelsbranchen, die infolge der Handels- und Gewerbefreiheit entstanden sind? Wenn Sie das nach Berufsarten geordnete Adressbuch einer grossen Schweizerstadt durchsehen, finden Sie Dutzende von Berufsarten, die nicht als Grossbetrieb betrachtet werden können. Zum Beispiel: Haushaltungsartikel, Buchhandlungen, Apotheken, kleine Baumaterialienhandlungen, Schreibmaschinenhandlungen, Photogeschäfte, Abzahlungsgeschäfte, Auto- und Radiobedarf, Blumengeschäfte, Bestattungsartikel, Brennmaterialienhandlung, Briefmarkenhändler, Papeterien, Sanitätsbedarf, Bureaumaschinen, Waffenhändler usw. usw.? Sollten diese alle den kantonalen Beschränkungen unterworfen werden können?

Von Selbsthilfe-Organisationen werden heute keine Kinos und nur wenige Wirtschaften betrieben. Wir könnten uns jedoch vorstellen, dass in Zukunft auch diese Berufsarten, sei es von Konsumenten-, sei es von Produzentengenossenschaften aufgenommen werden könnten, speziell alkoholfreie Wirtschaften, und dass die Aufwerfung der Bedürfnisklausel für solche Betriebe unter Umständen auch die zukünftige genossenschaftliche Entwicklung beeinträchtigen könnte. Wir haben seit Jahren festgestellt, dass in den Kantonen, wenn die Eröffnung eines Betriebes von der Bedürfnisklausel abhängig gemacht wird, *nicht das Bedürfnis des Konsumenten eine Rolle spielt*, sondern das *Bedürfnis der Erwerbsgruppe*, und sogar in der Paritätischen Kommission, die auf Grund des Abkommens zwischen dem zwischengenossenschaftlichen Ausschuss und dem Schweiz. Gewerbeverbande eingesetzt wurde, entscheidet nicht das Bedürfnis der Konsumenten, sondern der Umstand, ob schon genügend andere erwerbswirtschaftliche Betriebe in dem betreffenden Gebiete existieren, die durch einen neuen Genossenschaftsbetrieb natürlich einen Teil ihres Umsatzes verlieren und dadurch geschädigt würden.

In einer Zwischenvorlage des Volkswirtschaftsdepartementes an die ständerätliche Kommission war die Kompetenz der Kantone, von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichende Vorschriften zu erlassen, auf den *gesamten* Kleinhandel ausgedehnt und erst bei näherer Prüfung dieser gefährlichen Redaktion hat Bundesrat Obrecht die Einschaltung des Wortes «mittelständisch» vorgenommen. Ein Vorschlag, das Wort «mittelständisch» durch «erwerbswirtschaftlich» zu ersetzen, wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass der Bund in Zukunft die Gesetzgebung gegenüber den Grossbetrieben sich vorbehalten müsse und diese Kompetenz nicht an die Kantone abtreten könne.

Die Umschreibung des Wortes «mittelständisch» hat im Ständerat verschiedene Auslegungen erfahren und schliesslich zu der Erklärung geführt, dass die Konsumvereine nicht als mittelständische Kleinhandelsbetriebe aufgefasst werden sollen, trotzdem zu sagen ist, dass z. B. allein im Verband schweiz. Konsumvereine ca. 300 Genossenschaften existieren, die einen Umsatz von unter Fr. 200,000.— aufweisen und deshalb nicht als «Grossbetrieb» betrachtet werden können. Wenn dann daraus nicht die Konsequenz gezogen werden will, dass diese kleinen Konsumvereine als Grossbetriebe eventuellen Grossbetriebssteuern unterworfen werden sollen, und wenn Garantie dafür geboten ist, dass die Kantone an diese Definition und Abgrenzung gebunden sind, so könnte man sich damit abfinden. Schwieriger liegt jedoch die Frage für die Gruppe «Handwerk». Über die Definition des Begriffes «Handwerk» sind im Ständerat verschiedene Erklärungen abgegeben worden, die zeigen, dass die Meinungen hierüber noch nicht abgeklärt sind, und

wenn diese Abklärung nicht in einer uns befriedigenden Weise erfolgen kann, was wir sehr bezweifeln, so müsste dieser Umstand allein unsere Organisation in die Gegnerschaft gegen die gesamte Vorlage treiben. Es ist zu bemerken, dass die genossenschaftliche Selbsthilfe ihre Grenzen nicht in der Vermittlung von Spezereiwaren hat, sondern dass auch andere wichtige Bedarfsartikel in genossenschaftlichen gemeinwirtschaftlichen Betrieben hergestellt und beschafft werden können und beschafft werden. So betreiben die dem V. S. K. angehörenden Genossenschaften mit Erfolg eine grosse Anzahl von Bäckereien und eine kleinere Anzahl von Metzgereien; daneben sind in kleinerem Umfange noch andere Artikel in Produktion genommen worden, z. B. Buchdruckereien, die in das Gebiet des Handwerks fallen.

Man hat sich im Ständerat dahin geeinigt, dass z. B. die Firma Bell A. G., trotzdem sie in Basel und Zürich Großschlächtereien betreibt, nicht als Handwerksbetrieb, sondern als Grossfilialbetrieb zu betrachten sei. Wie steht es aber mit einem Konsumverein, der nur eine kleine Bäckerei oder Schlächterei betreibt? Unterliegt er dann als «Handwerk» der kantonalen oder als «Grossbetrieb» der Bundeskompetenz? Dass die kantonale Kompetenz nicht ungefährlich werden kann, ergibt sich z. B. daraus, dass die Basler Bäckermeister kürzlich an den Regierungsrat das Gesuch einreichten, die Rückvergütungen auf Brot und Gebäck zu verbieten. Das Begehren wurde jedoch abgewiesen. Was in Basel abgewiesen wurde, wäre vielleicht nicht von jeder Kantonsregierung abgewiesen worden und würde in Zukunft vielleicht von bestimmten Kantonsregierungen bewilligt.

Dieser Vorfall ist ein typisches Argument dafür, dass sich die genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen mit Übertragung von Kompetenzen an die Kantone, für Handwerk und mittelständischen Kleinhandel Beschränkungen erlassen zu können, nicht abfinden können.

Wir müssen deshalb, wie das bereits der Zwischengenossenschaftliche Ausschuss in motivierter Eingabe getan hat, beantragen, dass der Nationalrat seinen früheren Beschluss wieder herstellt und die im neuen Artikel 31 bis, Abs. 3, vorgesehene Kompetenzübertragung an die Kantone wieder beseitigt, eventuell auf Gastwirtschafts- und Kinematographengewerbe beschränkt, ganz eventuell die Begriffe «Handwerk» und «mittelständischer Kleinhandel» allgemeinverbindlich so definiert, dass jeder Zweifel darüber, ob die Kantone den Selbsthilfegenossenschaften Beschränkungen auferlegen können, beseitigt wird.

Bei Durchsicht des Stenogramms des Ständerates ist uns aufgefallen, dass Bundesrat Obrecht erklärt hat (Seite 36/37):

> «Meine Ausführungen über die Selbsthilfeunternehmungen sollen nicht einen Freibrief bedeuten. Dass sie das nicht sein müssen, hat das Parlament selber bewiesen, indem es beim Erlass des Bundesbeschlusses über die Beschränkung der Warenhäuser ein Sonderregime für die Selbsthilfegenossenschaften eingeführt hat. Es hat sie nicht freigelassen; aber es hat eine besondere Regelung getroffen, die der Eigenart der Selbsthilfegenossenschaften Rechnung trägt. Solches schwebt mir hier vor, im Gegensatz zur Behauptung, meine Ausführungen seien ein Freibrief.»

Wenn wir diese Ausführungen richtig verstehen, so ist daraus zu schliessen, dass Bundesrat Obrecht und mithin der gesamte Bundesrat und die Bundesverwaltung auch in Zukunft gegenüber den durchaus legitimen Bestrebungen der Selbsthilfegenossenschaften die Aufrechterhaltung eines Sonderregimes als zulässig oder sogar als angezeigt erachten. Diese Ausführungen sind für uns überraschend, nachdem gerade Bundesrat Obrecht vor $1\frac{1}{2}$ Jahren selbst den Antrag gestellt hat, die Selbsthilfe-Organisationen nicht mehr den Warenhausbeschränkungen zu unterstellen.

Bei Prüfung des Stenogramms der Verhandlungen des Ständerates sind uns noch andere Äusserungen aufgefallen, die von unserem Standpunkte zu Bedenken Anlass geben können. In Artikel 31, Absatz 4, wird vorgeschrieben, dass Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit zum Schutze bestimmter Erwerbszweige nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige die Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Aus der Einreihung dieser Vorschrift und aus den Äusserungen im Ständerat geht hervor, dass diese Voraussetzung vorliegen muss, ob nun der Bund oder ob die Kantone beschränkende Vorschriften erlassen wollen. Als Trost für allfällig sich durch Beschränkungen benachteiligt fühlende Bevölkerungskreise ist erwähnt worden, dass gegen Beschlüsse von Kantonen, die über diese Vorschrift hinausgehen, der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht zulässig sei. Handkehrum ist dann jedoch wieder vom Vertreter des Bundesrates und von Ständerat Keller erklärt worden, «sie möchten das Bundesgericht sehen, das solche kantonalen Beschlüsse dann wieder aufheben würde». Bundesrat Obrecht hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einer kantonalen Gesetzgebungsbehörde unter Umständen viel leichter sich gewisse Gruppen durchsetzen könnten, als in der Bundesversammlung. Gerade die letzteren Ausführungen von Bundesrat Obrecht sprechen dafür, den Kantonen keine Kompetenzen zur Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit zu übertragen.

Bei Art. 31 ter hat im Ständerat ein grosser Kampf darum stattgefunden, ob im Verfassungsartikel Vorschriften über die amtliche Verbindlichkeitserklärung von Preisabreden aufzunehmen seien. Ständerat Schöpfer wollte ausdrücklich vorschreiben, dass private Preisabreden nicht durch Behörden als allgemein verbindlich erklärt werden könnten. Er ist jedoch mit diesem Antrag unterlegen, wie auch die Kommissionsmehrheit, die im Verfassungsartikel selber schützende Vorschriften gegen allzu weitgehende amtliche Massnahmen zugunsten von privaten Preisvereinbarungen aufnehmen wollte. Die Frage soll in Zukunft bei jedem einzelnen Gesetz, das auf Grund des neuen Artikels 31 ter erlassen werden soll, geprüft und entschieden werden.

Zu dieser Frage machen wir darauf aufmerksam, dass die Konsumgenossenschaften der Konsumenten halber gegründet wurden, um die Konsumenteninteressen gegenüber den Interessen des Handels und der Produktion zu schützen. Aus diesem Grunde haben sie sich den Berufsverbänden und ähnlichen wirtschaftlichen Organisationen der Erwerbswirtschaft im allgemeinen nicht angeschlossen, um grundsätzlich keine Verpflichtungen, unter Konventionalstrafe bestimmte Preise einhalten zu

müssen, eingehen zu müssen und um jeglicher Preisänderung auf dem Markte gegenüber frei zu sein. In der Praxis selber wurde jedoch den Verbandsvereinen empfohlen, annehmbare Preisvorschriften innezuhalten, und aus dieser losen Verpflichtung sind bisher keine Nachteile irgendwelcher Art entstanden.

Von seiten der Bundesbehörden dagegen sind in den letzten Jahren Anstrengungen gemacht worden zur Bildung einer Art berufsständischen Marktorganisation. Wir haben uns, um Bestrebungen zur Sanierung gewisser Verhältnisse nicht zu durchkreuzen, in unverbindlicher Weise daran beteiligt, möchten aber darauf hinweisen, dass der V. S. K. und die ihm angeschlossenen Genossenschaften beanspruchen, im Sinne von Art. 31 ter, als besonderer Berufsverband von seiten des Bundes behandelt zu werden. Unter Umständen sind für die Konsumvereine andere Vorschriften oder event. andere Preise festzusetzen, als für die erwerbswirtschaftlichen Verbände. In vielen Artikeln machen ja die Konsumvereine die Tagespreise selber oder halten sie ein, weil sie nach dem Rückvergütungsprinzip arbeiten. In dem Bericht der Expertenkommission wie in den bisherigen Unterlagen ist die Rückvergütung nie angetastet worden; wohl aber von konkurrierenden Verbänden. Die Organisation der Zigarren- und Tabakdetaillisten hat den Umstand, dass bei der Verfassungsvorschrift für die Tabaksteuer der Bund auch die Kompetenz zur Regelung der Verhältnisse im Vertrieb von Tabakwaren erhielt, ausnützen wollen, um von Bundes wegen ein absolutes Verbot der Rückvergütungen und Rabatte zu verlangen und hat in einer speziellen Konferenz mit grosser Mehrheit an diesem Verlangen festgehalten, das von unserer Seite energisch abgelehnt wurde, während wir uns, des lieben Friedens halber, damit einverstanden erklärten, dass für Rauchwaren Minimalpreise eingeführt wurden. Dieses Entgegenkommen unserseits vermochte den Appetit der Berufsorganisation der Tabakdetaillisten nicht zu sättigen, sondern sie erwirkten eine Verfügung, wonach die Konsumvereine die Rückvergütung, inklusive Mengenrabatt, auf Tabakwaren auf maximal 10 % beschränken müssten, d. h. wenn ein Konsument 100 Päckli Stumpen à 10 Bouts auf einmal bezieht, so dürfte ihm kein niedrigerer Preis verrechnet werden, als wenn er diese 1000 Stück in hundert Malen bezieht und somit eine bedeutende Mehrarbeit verursacht. Wir haben gegen diese unrichtige Interpretation der Vorschrift Protest eingelegt, und die Angelegenheit ist zurzeit im Studium.

Trotzdem die Handels- und Gewerbefreiheit noch existiert, hat man es mit Minimalpreis-Vorschriften nicht nur auf dem Gebiete der Tabakwaren versucht, sondern unseres Erachtens ganz ohne Not auch auf dem Gebiet der Zündholzfabrikation. Für importiertes Geflügel sind ebenfalls stark erhöhte Minimalpreise und sonstige Absatzbeschränkungen dekretiert worden. Diese konkreten Beispiele zeigen, wie weit wir heute schon in bezug auf Minimalpreisvorschriften sind. Wie wird es dann zugehen, wenn die neuen Verfassungsartikel in Kraft gesetzt werden? Wir müssen unserseits gegenüber einer unzulässigen zukünftigen Anwendung dieser Kompetenzen heute schon unsere Bedenken zur Kenntnis bringen.

In Art. 31, Abs. 3, sind dann in den Vorschriften gewisse Kautelen aufgestellt, um die allgemeine Verbindlichkeitserklärung nur unter bestimmten Bedingungen zuzulassen. Es wäre interessant für die Frage, ob man diese Kautelen als genügend erachten kann, wenn für die drei oben erwähnten Fälle die Allgemeinverbindlicherklärung nach den vom Ständerat vorgeschlagenen Normen geprüft würde.

Was die *unparteiischen Sachverständigen* anbetrifft, die in Zukunft ein ständiges Kollegium bilden sollen, hat schon Ständerat Wenk im Rate seine Bedenken geäussert. Es ist vorgesehen, dass diese Sachverständigen nicht von Fall zu Fall eingesetzt, sondern eine ständige Behörde bilden sollen, und da darf wirklich die Frage aufgeworfen werden, ob es solche Sachverständigen gibt, die wirklich in allen Gebieten, die in Betracht kommen, sich als sachverständig ausgeben können, und ob sie nicht von dem gerade in massgebenden Kreisen herrschenden Wind beeinflusst werden. Wir erwarten, dass auf jeden Fall, wenn in dieses Kollegium keine Vertreter des V. S. K. berufen werden, dass wenigstens unser Verband, der die grösste Konsumentenvereinigung der Schweiz darstellt, für diejenigen Gebrauchsgüter, die von unseren Verbandsvereinen vermittelt werden, konsultiert werde, bevor die Sachverständigen endgültig entscheiden.

Es liessen sich anhand des Protokolls des Ständerates noch eine Reihe von kritischen Bemerkungen anbringen. Wir unterlassen dies in dieser Eingabe, möchten Sie jedoch ersuchen, unsere Eingabe und deren Erwägungen nach der Richtung hin zu prüfen, ob der vom Ständerat beschlossene Text wirklich diejenigen Sicherungen den Selbsthilfeorganisationen gibt, die wir verlangt haben, und die uns zu geben der Bundesrat und der Ständerat sich bereit erklärt haben. Diese Prüfung wird wahrscheinlich zum Resultat führen, dass doch eine Redaktion, die die Selbsthilfegenossenschaften nicht ausdrücklich erwähnt, einer Quadratur des Kreises gleichkommt, wenn nach Beschluss des Ständerates den Kantonen die Kompetenz erteilt würde, auf dem Gebiete des Handwerks und des mittelständischen Kleinhandels Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit zu beschliessen.

Sie kommen dann doch zu dem Resultat, dass eine spezielle Erwähnung der Genossenschaften sachdienlicher wäre und zur Beruhigung der in unserer Bewegung organisierten Mitglieder führen würde. Den Wortlaut für eine neue Redaktion wollen wir Ihnen nicht vorschlagen. Sie finden in den Vorlagen und Diskussionsvoten bestimmt geeignete Redaktionen, die eventuell auch gewissen Modifikationen unterzogen werden könnten.

Zum Schlusse möchten wir Ihnen nahelegen, bei der Gestaltung der Wirtschaftsartikel nicht allzusehr in das alte Zunftzeitalter rückwärts zu schreiten und zu berücksichtigen, dass durch allzu weitgehende Beschränkungen der selbständigen Berufsausübungen wieder die Zahl der unselbständig Erwerbenden und damit die Zahl der Arbeitslosen vermehrt wird und dass das künstliche Galvanisieren von Berufsarten, die von der heutigen Entwicklung überholt sind, nicht Aufgabe des Staates sein kann und wenn die heute noch herrschende grosse Arbeitslosigkeit es nahelegt, bestehende selbständige Berufsarten zu schützen, dieser Zustand nicht ewig dauern wird. Wir erinnern an den Grundsatz, dass der Mensch nicht des Handels und der Handwerker halber da ist — sondern umgekehrt — dass er, wie die Rochdaler Pioniere seine Angelegenheit in die eigene Hand

nehmen und auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe alle diejenigen wirtschaftlichen Aufgaben selbst lösen kann und soll lösen dürfen, deren Lösung ihnen durch den genossenschaftlichen Zusammenschluss möglich wird. Für die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit bleibt dann immer noch ein ungeheuer weiter Rahmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Verwaltungskommission des V. S. K.

sig. **Schär.** sig. **Zellweger.**

Der Eingabe sind noch aus den Verhandlungen im Ständerat über 9 Seiten Zitate, die die Stellungnahme der Verwaltungskommission des V. S. K. begründen und bekräftigen, beigefügt.

Bereit sein.

Die Ereignisse überstürzen sich. Wer jetzt zaudert, sich in einem unverantwortlichen Optimismus, resp. Leichtsinn wiegt, kann dies schon in ganz kurzer Zeit schwer zu bereuen haben.

Die Aktion für die private Kriegsvorsorge ist eingeleitet. Die Bevölkerung ist vor allem durch die Konsumgenossenschaften in weitgehender Weise aufgeklärt. Praktische Vorschläge erleichtern den Konsumenten die Anlegung eines Vorrates mit guten, haltbaren und preiswerten Lebensmitteln.

Noch nicht befriedigend geregelt scheint jedoch die Organisation der Warenvermittlung bei einer Mobilmachung. Eine jüngst bekanntgemachte Verordnung (s. «Bulletin» No. 64 vom 16. März 1939) bringt die ernste Botschaft, dass sämtliche motorischen Transportmittel «militärdienstpflichtig» sind. Für jeden einzelnen Verein entstehen da Probleme, die jetzt gelöst werden müssen. Die Konsumentenschaft erwartet mit allem Recht, dass die Konsumgenossenschaften beizeiten alles vorkehren, um auch in den ersten Kriegswochen eine möglichst regelmässige Warenversorgung zu garantieren.

Die in No. 10 des «S. K.-V.» erschienene Einsendung über Kriegsvorsorge hat der Leitung eines Verbandsvereins Veranlassung gegeben, uns mit einigen von ihr in kluger Voraussicht und mit vorbildlicher Initiative in den vergangenen kritischen Septembertagen getroffenen Vorkehren bekanntzumachen.

Vorbereitet wurden von der Geschäftsleitung des betreffenden Vereins in erster Linie gewisse Vorschriften für die gerechte Warenverteilung im Falle einer allgemeinen Mobilisation. Für jeden Laden wurden zwei grosse Plakate zur Anbringung im Innern des Ladens bereitgestellt. Das Plakat enthielt im wesentlichen folgenden Wortlaut:

Kriegswirtschaftliche Massnahmen für den Fall der allgemeinen Mobilisation.

Die politischen Verhältnisse sind leider so, dass mit allen Möglichkeiten gerechnet werden muss. Unserer Genossenschaft liegt im Ernstfalle die Pflicht ob, einen Grossteil der Bevölkerung mit den lebenswichtigen Nahrungsmitteln und Gebrauchsartikeln zu versehen. Zur Sicherstellung der uns gestellten Aufgaben sehen wir uns schon jetzt veranlasst, zweckmässige Anweisungen zu geben, die bei einer Mobilisation oder bei Kriegsausbruch in unsern Nachbarländern sofort zu befolgen sind.

Vorschriften.

1. *Die Abgabe aller wichtigen Lebensmittel und Gebrauchsartikel hat nur an solche Mitglieder zu erfolgen, die bisher schon die Einkäufe regelmässig in ihrer Ablage gemacht haben.*
2. *Um der Hamsterei vorzubeugen und eine gerechte und zweckmässige Warenverteilung zu erreichen, darf die Abgabe der Waren nur in den nachstehend aufgeführten Quantitäten erfolgen. Jede Bevorzugung einzelner Mitglieder ist strikte verboten und würde für das Verkaufspersonal sehr unangenehme Folgen haben.*

Art der Ware	Höchstmenge pro Tag
Mehl, Griess, Maisgriess, Teigwaren	½—1 Kilo
Hülsenfrüchte: Reis, Gerste, Linsen, Erbsli, Böhnli	½—1 Kilo
Haferprodukte, offen und in Paketen	½—1 Kilo
Suppenstangen	1 Stange
Bouillonwürfel	10 Stück
Suppenmehle	½ Kilo
Nährmittel, Kindermehle (pro Woche)	1—2 Büchsen
Kondensierte Milch	1 Büchse
Kaffee, Cichorien, Tee	1 Paket
Zucker	1 Kilo
Schokolade, Schokoladepulver, Kakao	½ Kilo
Konfitüre, 1-Kilo-Dosen (pro Woche) Gemüse- und Früchtekonserven Fisch- und Fleischkonserven	1—2 Büchsen
Dörrobst: Zwetschgen, Aprikosen, Südfrüchte etc.	1 Kilo
Gewürze	1—2 Beutel
Butter, frische	100—200 g
Eingesottene Butter (pro Woche)	1 Kilo
Speisefette	1 Tafel
Arachideöl, Olivenöl, Saisöl	1-l-Flasche oder
Ambrosiaöl (pro Woche)	2 kleine Flaschen
Käse	½ Kilo
Eier	5 Stück
Rauchfleisch	½ Kilo
Essig	1 Liter
Waschseifen	2—3 Stück
Waschpulver	1—2 Pakete
Toilettenseifen	2 Stück
Bodenwichse	1 Kilo

Es hat natürlich die Meinung, dass z. B. von Mehl, Griess und Maisgriess zusammen nur 1 Kilo, also nicht von jeder Sorte 1 Kilo abgegeben werden, ebenso von den verschiedenen Hülsenfrüchten, auch Haferprodukten usw. zusammen nur 1 Kilo.

Es ist nicht möglich, alle Artikel hier aufzuführen. Für alle übrigen Waren diene Ihnen als Richtlinie, dass keine grösseren Quantitäten abgegeben werden sollen, als solche von den gleichen Kunden in normalen Zeiten gekauft worden sind.

Für Pensionen, Restaurants und andere Grossbezüger kann eine Erhöhung der bewilligten Quantitäten in vernünftigem Maße erfolgen.

Da im Falle einer Mobilmachung mit ganz bedeutenden Verschiebungen im Personalbestand zu rechnen gewesen wäre, wurde eine Arbeitseinteilung für sämtliche Betriebe aufgestellt. Dieser Plan umfasst 5½ Schreibmaschinenseiten und gibt mit Namen die Personen an, die die Geschäftsleitung und weitere Funktionen in der Verwaltung, in den verschiedenen Abteilungen und Ladenlokalen, im Fuhrwesen usw. zu übernehmen gehabt hätten. Bei der Spedition wurde ein Fahrplan auf Grund eines reduzierten Wagenbestandes ins Auge gefasst. Sogar auf die Möglichkeit der Belieferung der Ablagen durch Pferdefuhrwerke, Ochsengespanne, Handwagen wird hingewiesen. Genau festgelegt auf dem Arbeitsplan ist, wer von den Chauffeuren dienstfrei ist, welche fremde, private Wagen zur Verfügung stehen. Eine ganze Reihe Privatleute hatten sich schriftlich verpflichtet, ihren Wagen (mit oder ohne Bedienung) zur Verfügung zu stellen.

Da ein grosser Teil des Personals hätte einrücken müssen, wurden viele pensionierte Angestellte und Arbeiter für den Mobilmachungsfall wieder engagiert.

Die gründliche Ausarbeitung des vorliegenden Planes zeigt, dass im Ernstfall gerade für eine grössere Genossenschaft ausserordentlich grosse Schwierigkeiten entstehen können, Schwierigkeiten jedoch, die mit einigem Willen jetzt schon weitgehend ausgeschaltet werden können.

Man lasse sich durch eventuelle Ruhepausen in der internationalen politischen Entwicklung nicht täuschen. Die jüngsten Ereignisse zeigen klar genug, dass — im Blick auf einen Ernstfall — ebenso wichtig wie die Förderung und noch auszubauende Organisierung der privaten Kriegsvorsorge die Schaffung möglichst sicherer Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines regelmässig arbeitenden, der Gesamtkonsumentenschaft dienlichen Warenvermittlungsapparates ist. r.

Herr Direktor Hersberger — 25 Jahre im Dienste der M. S. K.

Anlässlich der Generalversammlung der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine vom vergangenen Sonntag, nahm Herr Dr. Jaeggi, Präsident der Direktion, Gelegenheit, den verdienten Leiter der M. S. K. zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum zu beglückwünschen. Am 12. Februar 1914 war Herr Hersberger als Kommis ins Geschäft eingetreten. Im Juni 1915 wurde er Geschäftsleiter der M. S. K., und Mitglied der Direktion ist er seit Januar 1918.

In treffender Weise wird in der gediegen verfassten Denkschrift zum 25jährigen Bestehen der M. S. K. auf das erfolgreiche Wirken des Jubilars hingewiesen:

«Eine besondere Anerkennung gebührt auch dem Geschäftsleiter, Herrn Carl Hersberger, Mitglied der Direktion, für seine umsichtige Führung des Betriebes. Als kaufmännischer Angestellter, der in der Branche gut vorgebildet war, arbeitete er sich rasch, zielbewusst und gründlich in alle Fragen ein, und namentlich während der Zeit, da Herr Ingenieur Hoffmann, einer der tüchtigsten deutschen Mühlenfachmänner, den inneren Umbau unserer Mühle durchführte, nützte unser Geschäftsleiter die Gelegenheit zu eingehendem Studium aller mühlentechnischen Fragen ergiebig aus. Die Veränderungen der neuzeitlichen Technik hat er aufmerksam verfolgt und dem Unternehmen dienstbar gemacht. Kategorisch in den Leistungsforderungen, entgegenkommend bei berechtigten Wünschen, klug im Einkauf, sorgfältig in der Kalkulation — das alles zusammen hat ihn zum erfolgreichen Geschäftsleiter werden lassen, dem wir heute herzlich danken.»

Mit erneutem Dank an Herrn Direktor Hersberger verbinden wir auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche für ein weiteres fortschrittreiches und gesegnetes Wirken, bei bester Gesundheit und zum Wohle des schweizerischen Genossenschaftswesens.

Verschiedene Tagesfragen.

Der Milchpreis vor den parlamentarischen Kommissionen. Die Kommissionen des Ständerates und des Nationalrates zur Behandlung der Vorlage über die neue Milchpreisstützung haben sich kürzlich in Langnau (Emmental) zur Entgegennahme der allgemeinen Orientierung durch den Vorsteher des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Obrecht, und den Direktor der Abteilung für Landwirtschaft, Dr. Feisst, besammelt.

Das Schweiz. Zentralblatt für Milchwirtschaft beurteilt und schildert den Verlauf der Verhandlungen u. a. wie folgt (Hervorhebungen von uns):

Äusserst unbefriedigend verlief die Kommissionsberatung auch im Hinblick auf den Artikel 6 des bundesrätlichen Entwurfes für den neuen Bundesbeschluss, durch welchen die Grundlagen für das Verbot der Tafelmargarine und den Deklarationszwang im Bäcker- und Konditorengewerbe geschaffen werden sollen. Seit Bekanntwerden dieses Entwurfes waren die Bundesbehörden und die Kommissionsmitglieder einem wahren Trommelfeuer von Eingaben, Protesten und Telegrammen von seiten der Fettindustrie und der Bäckerschaft ausgesetzt. Diese organisierte Gegenaktion wurde so weit getrieben, dass der Generalstab des Verbandes der Kochfett- und Margarine-Industrie sich Montag zu gleicher Zeit wie die parlamentarischen Kommissionen in Langnau installierte und verlangte, von den Kommissionen angehört zu werden. Wurde auch diesem Verlangen nicht offiziell stattgegeben (es fand immerhin eine intensive Bearbeitung der welschen Parlamentarier statt), so war doch die inoffizielle Einflussnahme der Kochfett- und Margarinevertreter auf den Gang der Verhandlungen über den Art. 6 unschwer festzustellen. Die den Kommissionen angehörenden Juristen erklärten unisono, das angestrebte Verbot der Fabrikation und des Verkaufes von Tafelmargarine sei verfassungswidrig. Alle betonten aber auch ausdrücklich, dass sie diese Tatsache bedauern, weil die Tafelmargarine wirklich in unserem Lande nicht hergestellt und konsumiert werden sollte.

Wir stehen also vor der paradoxen Situation, dass jedermann die Tafelmargarine ablehnt, sowohl die Konsumenten-Organisationen, als die Hausfrauenvereine, die Hotellerie und Wirtschaft, wie die Parlamentarier und die Lebensmittelchemiker, mit einziger Ausnahme der vier oder fünf Fabrikanten, und dass dennoch kein Mittel zur Verfügung stehen soll, dieses unerwünschte Ersatzprodukt zum Verschwinden zu bringen.

Soll der gesunde Menschenverstand vor dem Buchstaben und dem Privatinteresse einiger geschäftstüchtiger Margarine-Fabrikanten kapitulieren?

Es sieht nach den bisherigen Ergebnissen der Behandlung dieser Frage durch die ständerätliche Kommission beinahe so aus; denn bereits wurde vom Vertreter des Bundesrates angesichts der starken Opposition eine wesentlich abgeschwächte Formulierung in Vorschlag gebracht. Wir wollen vorläufig noch hoffen, dass diese Kapitulation vor den Fett- und Margarinefabrikanten nicht eintritt; denn sie wäre nach unserer vollen Überzeugung der Ausgangspunkt einer spontanen ebenso lebhaften Protest-Aktion und eines Entrüstungssturmes im bäuerlichen Lager, wie er künstlich von den Fabrikanten gegen die Vorlage des Bundesrates entfacht worden ist.

Der Zürcher Regierungsrat zur Ausgleichsteuer. Der zürcherische Regierungsrat hat vor kurzem ein Schreiben an die Mitglieder der ständerätlichen Kommission zur Vorberatung der grossen Arbeitsbeschaffungsvorlage gerichtet, in dem vor allem auf die Auswirkung der Ausgleichsteuer auf die zürcherischen Kantonsfinanzen hingewiesen wird. Die Belastung der Zürcher Firmen durch die Ausgleichsteuer bewirke für Zürich nach angestellten Berechnungen einen jährlichen Verlust an kantonalen und Gemeindesteuern von mehr als einer Million Franken. Im Hinblick auf diese Gefährdung des kantonalen Finanzetats halte es die zürcherische Regierung für angebracht, sich gegen diese Abgabe mit Nachdruck zur Wehr zu setzen, dies um so mehr, als der Kanton ohnehin schon einen unverhältnismässig hohen Anteil der direkten Bundessteuern aufbringe. Die Ausgleichsteuer durchkreuze die bisher betriebene finanzielle Sanierungspolitik des Kantons; und das neue Steuerprojekt müsse deshalb modifiziert werden.

Ein Genossenschaftszentrum am Mittelmeer.

Die rapide Entstehung Tel-Avivs, die selbst amerikanisches Tempo überstieg, ist einzigartig in der Geschichte der Städte. Unter den denkbar schwierigsten klimatischen, topographischen, wirtschaftlichen, politischen u. a. Verhältnissen ist im Sandgebirge, richtiger in den Wüsten Vorderasiens, in einer Frist von etwa zwei Jahrzehnten eine moderne Grossstadt entstanden.

Die Bevölkerung Tel-Avivs beträgt zirka 150,000 Seelen. Nach ihrer Abstammung setzt sich die Bevölkerung Tel-Avivs zu 100 % aus Juden zusammen. In diesem Sinne — und nur in diesem — ist sie national einheitlich. Nach ihrer Herkunft, Lebensweise, Mentalität und ihrer Kultur ist die Bevölkerung als international zu bezeichnen. Hier sind Volksschichten beinahe aus allen Ländern der Welt vertreten: aus Polen, der Tschechoslowakei, Oesterreich, Rumänien, Russland, Deutschland, Spanien, Marokko, Jemen, Aegypten, den Vereinigten Staaten usw. usw. In der deutschen Sprache kann man jeden anreden mit gewisser Sicherheit, verstanden zu werden.

Tel-Aviv hat sich zu einer Stadt konsolidiert, in der die Hauptinstitutionen des Handels, Bankwesens, Handwerkertums sowie die Industrie-Unternehmen des Landes konzentriert sind; es gestaltet sich auch mehr und mehr zu einem sehr bedeutsamen Kulturzentrum Palästinas. Von Tel-Aviv aus wird die jüdische Bevölkerung des Mandatslandes mit 4 Tageszeitungen und vielen Zeitschriften versorgt. Alle diese Publikationen werden in der hebräischen Sprache herausgegeben. Auch die grossen jüdischen Buchverlage Palästinas befinden sich in Tel-Aviv. Von 500 Büchern, die im Jahre 1934 in Palästina gedruckt wurden, sind 382 in Tel-Aviv erschienen.

Die leitenden Instanzen des Zionismus sind ebenso wie die Zentralbehörden der Mandatsregierung in Jerusalem konzentriert. Wenn Palästina als ein Land der Genossenschaften bezeichnet wird — und mit Recht — so ist Tel-Aviv das Zentrum dieser Bewegung. Denn von hier aus werden die zahlreichen Zweige des Genossenschaftswesens geleitet. In Tel-Aviv haben wir z. B. die moderne Zentralverwaltung, die Warenlager und Laboratorien der landwirtschaftlichen Genossenschaft «Tnuwa» (Ernte). «Tnuwa» konzentriert in ihren Händen den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte so gut wie sämtlicher jüdischen Arbeitskolonien Palästinas. Der Umsatz von «Tnuwa» erreichte im Jahre 1936/37 die Rekordsumme von LP. 568,000 gegen LP. 402,000 im Jahre 1935/1936. «Tnuwa»-Produkte erfreuen sich eines guten Rufes, da sie nach den Forderungen der modernen Hygiene und Technik hergestellt und abgesetzt werden.

Einen vortrefflichen Eindruck macht das moderne Haus des Zentralverbandes der Konsumgenossenschaften «Hamashbir Hamerkazi» (Versorger). Konsumvereine mit Verkaufsstellen sind in Tel-Aviv verhältnismässig wenig vorhanden. Sie sind hauptsächlich in den Kolonien verbreitet. Aber durch «Hamashbir Hamerkazi» wird die Idee der Konsumgenossenschaften in der Handelsstadt am Mittelmeer in hervorragender Weise vertreten.

Die meisten neuen Arbeiterwohnungen in Tel-Aviv werden von Genossenschaften errichtet. Insgesamt wurden im Lande bis 1937 3000 genossenschaftliche Häuser hergestellt.

Unter den besonderen Verhältnissen des jungen kapitalistischen Landes vermochten hier Produktionsgenossenschaften festen Fuss zu fassen. Ebenso haben eine umfangreiche Verbreitung Genossenschaften des öffentlichen Dienstes, namentlich Transportgenossenschaften für den lokalen Omnibusverkehr, sowie für den Verkehr zwischen den Städten untereinander. Im Jahre 1937 beschäftigten die Produktions- und Transportgenossenschaften 2865 Arbeiter, was für dieses kleine Land eine bedeutende Zahl ist. Diese Genossenschaften haben ihr Domizil in Tel-Aviv.

An der Spitze der zahlreichen Kreditgenossenschaften der Arbeiterschaft Palästinas steht die Bank Hapoalim, die Arbeiterbank, die ihren Sitz im Zentrum der Stadt hat. Das Haus gehört in architektonischer Hinsicht zu den erstklassigen modernen Gebäuden Tel-Avivs. Die Bank entfaltet eine umfangreiche und erfolgreiche Tätigkeit. Ihr Umsatz betrug im Jahre 1937 L. 12,6 Millionen gegen LP. 11 Millionen im Jahre 1936 Man bedenke dabei, dass es sich um Jahre der Wirtschaftsdepression handelt.

Auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Bildungswesens zeichnet sich Tel-Aviv durch die Herausgabe mehrerer genossenschaftlicher Zeitschriften aus. P. O

Volkswirtschaft

Schweizer Mustermesse - ein wirtschaftliches Bollwerk.

Ein Rundgang durch die wieder von Leben und Bewegung, von Aktivität und Initiative zeugenden Mustermesse-Hallen in Basel bringt die Genugtuung, dass trotz der bald eröffneten Landesausstellung eine imposante Anzahl Aussteller den Weg nach Basel zur Verkaufsmesse genommen haben. Anlässlich des Pressetages vom vergangenen Samstag hatte der neue Messedirektor, Herr Prof. Brogle, zum ersten Male Gelegenheit, vor die Presse zu treten, um ihr über den Stand des von ihm unter besonderen Umständen angetretenen Werkes zu berichten und den persönlichen Willen kundzutun, die Mustermesse, vor allem im Dienste unseres Exportes, zu einem stets vollkommeneren Verkaufsinstrument im Dienste der schweizerischen Wirtschaft auszubauen. Seiner, von der grossen Pressegemeinde mit Beifall aufgenommenen Eröffnungsansprache, sei folgende Stelle entnommen:

«Jedesmal, wenn ich im Verlaufe der letzten Wochen und Tage den Aufbau der Sondermesse «Luftschutz und Feuerwehr» verfolgt und überwacht habe, ist es mir zum Bewusstsein gekommen, wie tragisch die Zeitumstände sind, unter denen wir leben müssen. Und da habe ich mich jeweilen gefragt, ob in diesen Jahren politischer und wirtschaftlicher Zerrissenheit unseres Kontinents die grossen europäischen Messen und insbesondere die Schweizer Mustermesse in Basel nicht noch Aufgaben zu erfüllen haben, die über die wirtschaftliche Interessensphäre hinausreichen! Ich glaube, dass es dem Messeleiter nur gut tut, wenn er sich in der Stadt eines Erasmus, eines Jakob Burckhardt, eines Bernoulli, eines Hans Holbein, dann und wann in solche Gedankengänge verliert. Ich meine, die europäischen Messen müssten zu wirtschaftlichen Bollwerken der Völker und Staaten werden, weil sie die letzten, aber unzerreissbaren Fäden in der Hand halten, die es verhindern können, dass das locker gewordene Gefüge der Weltwirtschaft nicht ganz auseinanderfällt. Indem die Schweizer Mustermesse sich in den Dienst dieser Aufgabe stellt, bekennt sie sich zur Auffassung, dass die Weltwirtschaft ein unteilbares Ganzes bleiben muss, sollen die nationalen Volkswirtschaften nicht dauernd grossen Schaden leiden. Sie wird zu einem Symbol der Völkerverständigung und zu einem Schildträger des Friedens.»

Die diesjährige Mustermesse weist die überraschend grosse Ausstellerzahl von 1135 (bei der Messe-Eröffnung im Vorjahr 1205) auf. Besondere Attraktion dürften die Schweizer Uhrenmesse, die eine Rekordbeschickung verzeichnet und in einer neuen, stattlichen Halle untergebracht ist, sowie die sehr interessante und aufweckende Sondergruppe «Luftschutz und Feuerwehr» haben: diese Gruppe steht unter dem Patronat des Eidg. Militärdepartementes, der Abteilung für passiven Luftschutz und des Polizeidepartementes des Kantons Basel-Stadt. Ein ganzes Haus wurde sogar erstellt, um Hausbesitzern und Mietern vor allem im Keller, auf dem Dachboden und vor dem Hause verschiedene Möglichkeiten des praktischen Luftschutzes zu illustrieren. Auch in andern Abteilungen offenbart sich der Fortschrittswille, der trotz aller trüben Perspektiven in der schweizerischen Wirtschaft lebendig ist. Ein Besuch der Ausstellung bringt so reiche Anregungen.

In den Reden am Mittagsbankett kam — im Blick auf die von Schweizer Unternehmungsgeist und Arbeitssinn geschaffenen, an der Messe gezeigten Werke — der ernste Wunsch zum Ausdruck, die kantonalen Autarkiebestrebungen nicht zu überspannen.

Im Anschluss an das Essen erfolgten die Besichtigung der neuen, höchst modern und praktisch eingerichteten Basler Kantonalbank sowie ein Besuch im Zoologischen Garten, dessen Schönheiten schon überaus zahlreiche Genossenschafterinnen und Genossenschafter anlässlich der kollektiven Verbandsbesuche ihrer Vereine bewundern konnten.

Mit Recht wurde von Prof. Brogle darauf hingewiesen, dass hinter den über 1100 Ausstellerfirmen Tausende von Männern und Frauen als Arbeiter und Angestellte stehen. Besonders in ihrem Interesse ist zu hoffen, dass auch die Mustermesse 1939 ein Erfolg sein wird.

r.

Kurze Nachrichten

Indexziffer des V. S. K. Die vom V. S. K. berechnete Indexziffer der Kleinhandelspreise zeigt vom 1. Dezember 1938 zum 1. März 1939 einen Rückgang um 1,6 auf 129,4 Punkte, wobei die Indexziffer vom 1. Juni 1914 als Ausgangspunkt (= 100) angenommen wird. Rückgänge von einiger Bedeutung verzeichnen Eier, Kalbfleisch, Teigwaren, Schweinefett, Haferflocken, Weizengriess, Halbweissmehl, Halbweissbrot und Weissmehl. Erhöhungen, die in Betracht fallen, auf der andern Seite Kartoffeln im Migrosverkauf, Zucker, Arachidöl und Olivenöl. Gegenüber der auf dieselbe Weise berechneten Indexziffer vom 1. September 1936, dem letzten Erhebungsdatum vor der Abwertung des Schweizerfrankens, steht die Indexziffer vom 1. März 1939 um 9,0 % höher.

Umsatzindex für den Lebensmittel- und Kolonialwarenhandel in Holland. Das holländische Zentralbüro für Statistik und das Wirtschaftsinstitut für den Mittelstand haben zusammen im Laufe des Jahres 1938 mit der Sammlung von Material über die Umsatzentwicklung von Kolonialwaren und Lebensmitteln begonnen. Die Statistik ist in drei Gruppen gegliedert: Grossbetriebe des Kleinhandels, Konsumgenossenschaften und mittelständische Einzelhändler. Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse für das Jahr 1938 zeigen, dass sich der genossenschaftliche Umsatz stärker erhöht hat als der Gesamtumsatz und als der Umsatz der übrigen Gruppen.

Kaffee-Spezialgeschäft «Merkur», Bern. Unter Berücksichtigung des Saldovortrages ergibt sich pro 1938 ein verfügbarer Gewinn von Fr. 316,600.—. Daraus wird an das Aktienkapital von 2,5 Millionen Franken eine Dividende von netto 7 % ausgerichtet. Der Personalfürsorge-Stiftung werden Fr. 70,000.— und dem Reservefonds Fr. 10,000.— überwiesen. Mit dieser neuen Zuweisung erreicht der Reservefonds den Betrag von Fr. 645,000.—.

Die S. B. B. im Februar 1939. Die Betriebseinnahmen sind im Februar 1939 mit 22,241,000 Fr. um 156,000 Fr. geringer als im Februar 1938, während die Betriebsausgaben mit 16,889,000 Franken eine Einsparung von 151,000 Fr. aufweisen. Der Betriebsüberschuss ist mit 5,352,000 Fr. um 4300 Fr. kleiner als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Der Versandhandel in Deutschland. In einer Neuveröffentlichung des Instituts für Konjunkturforschung über die Versandgeschäfte in Deutschland wird die Lage und die ökonomische Bedeutung der Versandgeschäfte Deutschlands in einer eingehenden Darstellung behandelt. Nach dieser Darstellung bestehen in Deutschland gegenwärtig rund 2700 Versandgeschäfte mit einem Umsatz von rund RM. 700 Millionen, das sind etwa 2,2 Prozent des Einzelhandelsumsatzes. Auf einzelnen Gebieten spielt jedoch das Versandgeschäft eine weit grössere Rolle. So hat sich z. B. der Kaffeeversandhandel von Bremen in letzter Zeit stark entwickelt und seinen Umsatz von 1932 bis 1936 um 60 % steigern können, während die Kaffeefilialgeschäfte in dieser Zeit nur eine Umsatzsteigerung von 7 % zu verzeichnen haben. Gegenwärtig decken die Kaffeeversandgeschäfte 13,5 % des gesamten deutschen Kaffeeverbrauchs. Der Aktionsradius des Versandhandels ist heute sehr weit. In der Zweckvereinigung Versandgeschäfte der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel sind 2200 Versandfirmen organisiert, die sich auf 36 Warengruppen verteilen, wie Bettfedern, Fahrräder, Briefmarken, lebende Tiere, hinzu kommen noch die im Reichsnährstand organisierten Versandgeschäfte für landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie Honig, Butter, Wein etc. Eine Eigenart des deutschen Versandgeschäfts — im Gegensatz etwa zum amerikanischen — ist seine starke Spezialisierung auf einzelne Waren, wobei die Versandfirma sehr oft in Abhängigkeit von Produzenten der Ware gerät. Durch eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 10. Januar 1939 ist dem Versandhandel eine neue Rechtsgrundlage gegeben worden, die die Neuerrichtung von Versandgeschäften in gewissen Handelszweigen praktisch unterbindet und sie allgemein von einer Prüfung und Bewilligung der Verwaltungsbehörden abhängig macht.

Aus der Praxis

Propaganda für Co-op Artikel.

Warum kommen wir mit der Eigenproduktion nicht vorwärts? Von Basel aus sollte die Propaganda derselben an die Hand genommen werden, meint ein Einsender. Geschieht jedoch da nicht eben genug?

Wir wissen, dass diese Artikel alle erprobt sind; wir wissen, dass der V. S. K. nur erstklassige Ware übernimmt, also wird er auch solche abgeben! Aber wo fehlt's denn? Wollen wir Verwalter nicht an die eigene Brust schlagen und fragen: Steckt nicht ein bisschen Eigenbrötelei in uns? Wir schneiden uns ja ins eigene Fleisch. Können wir von unseren Mitgliedern Zutrauen in die Leitung und Treue im Einkauf erwarten, wenn wir solche nicht gegenüber dem V. S. K. üben?

Wichtig sind für die Propaganda der Marke Co-op vor allem: Empfehlung von Mund zu Mund und die persönliche Überzeugung von der hervorragenden Qualität.

Nur kurz zwei Beispiele: Unsere Genossenschaft übernahm einen bestehenden Laden mit einer wahren Musterkarte von Fetten; natürlich müssen die bestehenden Vorräte noch verkauft werden. Dann überreichte ich der Depothalterin zwei Tafeln

Co-op Fett mit den Worten: «Werte Frau..., ich weiss, Sie sind eine gute Köchin. Hier schenke ich Ihnen dieses Fett. Bitte, prüfen Sie es ohne Vorurteil!» Das geschah, und das Urteil lautete auf «Mindestens ebenbürtig» einer bisher geführten Marke. Da der Preis bedeutend kleiner ist, so war sie mit der Einführung sofort einverstanden. Und es ging wider Erwarten gut. Den bösesten Zweiflern wurde eine Tafel mit den Worten übergeben: «Sollten Sie mit dem Fett nicht zufrieden sein, bitte, so bringen Sie den Rest retour. Sie haben dann nichts zu bezahlen.» Es wurden aber alle Tafeln bezahlt. — Und die Marke war eingeführt.

Nicht so billig kamen wir mit der Schokolade weg, deren Verbrauch bei uns heute das Doppelte der Summen aller andern Marken ausmacht. Zur Einführung wurde die Generalversammlung benützt. Ein paar empfehlende Worte von seiten des Vorsitzenden, und jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin bekamen eine Tafel mit nach Hause. So halten wir es seit Jahren und erzielen Gewaltaufmarsch an den Tagungen.

Sie fragen: Warum führen Sie nicht alle Co-op Artikel auf diese Weise ein? Das ist mit verschiedenen schon geschehen, andere werden folgen. Kommt Zeit, kommt Rat. Es kommt mir schwer an, gute Vertreter bewährter Marken auf die Gasse zu stellen. Bei Personalwechsel in der Vertretung bietet sich die beste Gelegenheit. B.

Eine vornehme Propaganda

begann jüngst die Genossenschaft für Möbelvermittlung durch die Herausgabe eines Sammelmäppchens, das mit den von der Möbelgenossenschaft Kunden und Interessenten zugestellten Illustrationen über Möbel-Neuschöpfungen gefüllt werden soll. Gerade jenen Kreisen, die auf eine gediegene handwerkliche Arbeit halten und geschmackvoll und trotz Spitzenleistungen preiswert bedient sein wollen, werden die vorzüglich repräsentierenden Blätter wertvolle Aufklärung vermitteln.

Behörden und Verwaltungen von Konsumgenossenschaften machen sich durch stete Hinweise auf die Genossenschaft für Möbelvermittlung (vor allem auch gegenüber dem Verkaufspersonal) um die Förderung der Bestrebungen derselben verdient.

Wir wissen, dass unser Volk zu allen Opfern bereit ist, um die Unabhängigkeit und die Freiheit des Landes durch alle Gefahren unserer Zeit furchtlos, geschlossen und opferbereit hindurchzutragen.

Glücklich die Gefahr, die ein Volk, das durch eine gemeinsame Geschichte von Jahrhunderten zusammengeschmiedet ist zu einer unzertrennlichen Gemeinschaft der Freiheit, aufruft zur Besinnung auf seine providentielle Sendung, auf seine innere Kraft und Grösse und auf die stete Bereitschaft auch zum letzten Opfer! Das Schweizervolk und seine Regierung sind sich der Verantwortung voll bewusst, die sie vor einer grossen Vergangenheit und gegenüber den kommenden Generationen tragen. Deshalb stehen wir all den weltgeschichtlichen Ereignissen, die sich in unsern Tagen vollziehen, mit ruhiger Sicherheit und Festigkeit gegenüber. Bleiben wir einig, geschlossen und stark, und die göttliche Vorsehung, die bisher so sichtbar über unserem Lande gewaltet, wird auch fürderhin mit uns sein.

Der Bundesrat.

Kreisverbände

Kreis V. Instruktionskurs über das Lebensmittelgesetz.

(Mitg.) Auf Sonntag, den 12. Februar, rief der Kreisvorstand V alle Verwaltungen und Verkäuferinnen des Kreises zu einer Tagung nach Aarau, um sie zu orientieren, was das Verkaufspersonal von der Lebensmittelgesetzgebung wissen muss. Herr Dr. Wiss, Kantonschemiker im Aargau, übernahm selbst das Referat, dem die 350 anwesenden Personen mit grossem Interesse folgten.

Vom V. S. K. waren anwesend die Herren Hof und Seiler. Der Arbeiter-Sängerbund Aarau brachte zu Beginn zwei schöne Lieder zum Vortrag.

Die Lebensmittelgesetzgebung verfolgt den Zweck, den Verbraucher vor dem Kauf gesundheitsschädlicher, verdorbener oder nachteilig veränderter Waren zu schützen. Der Referent ersucht im Laufe seines Referates, sich zur Hauptsache folgendes zu merken:

Dem Gesetz unterstehen sämtliche Lebensmittel, insofern sie für den Verkehr bestimmt sind. Nicht unter das Lebensmittelgesetz fallen dagegen Heilmittel jeder Art. Der Verkehr mit diesen Artikeln gilt grundsätzlich als verboten. Er wird durch kantonale Arzneimittelverordnungen geregelt, die ganz bestimmte Ausnahmen gestatten.

Der Referent streifte auch das Wirtschaftsgesetz (2-Liter-Verkauf), ferner die Anforderungen an die Lokalitäten, Reinlichkeit, und machte darauf aufmerksam, dass es verboten ist, in den Ladenlokalen Haustiere zu halten oder Hunde in dasselbe mitzunehmen. Wichtig ist auch das Lüften.

Auch die neue Fleischverordnung, die im Juli in Kraft tritt, wurde erwähnt, sowie erläutert, wie und wo gewisse Waren plaziert werden müssen.

In nächster Zeit wird jeder Genossenschaft im Kreise eine kurzgefasste Wegleitung zugestellt werden.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Vom A. K. V. **Luzern** erfahren wir, dass nach Neujahr ausser dem einen, den wir bereits angekündigt haben, noch 3 weitere Zirkel ins Leben gerufen wurden. Daraus ergibt sich für die Genossenschaft ein Total von 8 der in diesem Winter tätigen Zirkel, was soviel besagt, dass sich nunmehr der A. K. V. Luzern mit den Coopératives Réunies von La Chaux-de-Fonds hinsichtlich der Zahl der Zirkel in den zweiten Rang teilt. Für die ganze deutschsprechende Schweiz erhöht sich durch die drei Neumeldungen des A. K. V. Luzern die Zahl der uns bekannten Zirkel auf 127, für die Schweiz überhaupt auf 180.

Der Zirkel Villars sur Fontenais der Coopérative d'Ajoie in **Porrentruy** hatte am 20. März Herrn Dami, Mitarbeiter an den Pressorganen des V. S. K. in französischer Sprache, mit einem Referat über «Die Genossenschaftsbewegung und die augenblicklichen Ereignisse» zu Gaste.

Der Genossenschaftliche Studienzirkel **Herisau** hielt am selben Abend seine Schlussversammlung ab.

Für den 12. und 13. August sieht der Leitende Ausschuss der Studienzirkel von **Lausanne** eine Reise an die Landesausstellung in Zürich vor. Damit den Teilnehmern im gegebenen Augenblicke die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen, wurde ein Spardienst eingerichtet, der am 20. März seinen Anfang nahm.

Im Genossenschaftlichen Studienzirkel «Heinrich Pestalozzi» der Konsumgenossenschaft **Biel (B.)** wurde der Vorschlag gemacht, «einen genossenschaftlichen Männerverein zu gründen, der dann zusammen mit dem genossenschaftlichen Frauenverein u. a. die Aufgabe hätte, die Wahlgeschäfte vorzubereiten». Wir wissen nicht genau, wie die Ausführung dieses Vorschlages in der Praxis gedacht ist. Dagegen scheint er uns symptomatisch zu sein für ein gewisses und bestimmt nicht unbegründetes Missbehagen in wirklich genossenschaftlich gesinnten Kreisen über die in vielen Fällen nach allzu sehr politischen Gesichtspunkten getroffenen Wahlen in den Verbandsvereinen, die die Generalversammlung durch eine Repräsentative (Genossenschaftsrat, Delegiertenversammlung usw.) ersetzt haben. h.

Bibliographie

«Atlantis.» Märzheft. * Der Bodensee, der Mississippi, Florida, Südwestafrika und der Iran sind die Stationen, an denen «Atlantis» uns auf einer Weltreise haltmachen lässt.

Mit eindringlicher Kraft und schöner, bildreicher Sprache wird dem Leser ein packendes Bild von einem Sturmerlebnis auf dem Bodensee gegeben.

Nach einem interessanten, mit teilweise farbigen Aufnahmen des Verfassers reich bebilderten Aufsatz «Französisch-Amerika am Mississippi» führt uns «Atlantis» auf die von der Natur so bevorzugte Halbinsel Florida.

«Das Land der Bastarde» heisst eine Schilderung der Bewohner der Bastardrepublik zwischen Südwest- und Südafrika mit der Hauptstadt Rehoboth. Ein kulturgeschichtlicher Beitrag «Der geprellte Teufel» mit vielen alten bildlichen Darstellungen und nicht zuletzt die reizende Skizze «Ein Reisekamerad» — die Geschichte eines Chamäleons — tragen das ihrige dazu bei, dies Heft zu einem kleinen Schatz in der Hand des Lesers werden zu lassen.

«Der Spatz.» Märzheft. * Das Märzheft der Jugend-Zeitschrift «Der Spatz» bringt u. a. Abbildung und Anleitung einer ganz neuen Bastelarbeit: «Garage und Benzinpumpe». Besonderes Vergnügen werden auch die beiden Geschichten bereiten: «Die neue Kirchturmuhr» mit den sechs dazu gehörenden Bildern und «Verhängnisvoller Rollentausch». Probenummer gratis.

»Heio«. Die Märznummer dieser Jugendzeitschrift enthält u. a.: Die Geschichte vom Jakobli: Ein Stück Schusterpech: Nachdem General Franko Katalonien erobert hat: Aus aller Welt: Eine Begegnung in den Winterferien. Zahlreiche Bilder und Photos vervollständigen die Erzählungen.

Bewegung des Auslandes

Frankreich. Das Hilfswerk der französischen Genossenschaften. Die französischen Genossenschafter besitzen in ihrer Organisation «Die genossenschaftliche Kindheit» Kinderheime für die Genossenschaftskinder, die ihnen ermöglichen, den Kindern Erholung und ein unvergessliches Erlebnis zu bieten. Diese Kinderheime wurden auch den fliehenden spanischen Müttern und Kindern zur Verfügung gestellt. Ueber 1600 Personen fanden in den Heimen Aufnahme, darunter auch 50 ganz kleine Kinder, die erst vor kurzem geboren waren. Diese Solidarität der französischen Freunde — schreibt das Mitteilungsblatt der Internationalen genossenschaftlichen Frauengilde — kann alle Genossenschafter mit Freude und aufrichtigem Dank erfüllen. Das Blatt fordert u. a. auf, noch mehr genossenschaftliche Kinderheime zu bauen, denn «wir haben nicht nur wirtschaftliche und geschäftliche Funktionen zu erfüllen, sondern auch soziale».

Grossbritannien. Die Co-operative Insurance Society im Jahre 1938. Die Versicherungsgenossenschaft (C. I. S.) machte im Jahre 1938 bemerkenswerte Fortschritte. Die Prämieneinnahmen betrugen über 9.058.000 Pfund Sterling gegen 8.415.000 Pfund Sterling im Jahre 1937. Kein anderes Versicherungsunternehmen kann über eine ähnliche Entwicklung berichten.

Schweden. Genossenschaftskurs für Journalisten. Im Einvernehmen mit dem schwedischen Journalistenverband veranstaltet der schwedische Konsumgenossenschaftsverband in seiner Genossenschaftsschule «Var Gard» vom 26. bis 30. März einen Kurs für Journalisten. Man nimmt an, dass ungefähr 60 Journalisten aus allen Teilen des Landes am Kurse teilnehmen werden. Das Programm umfasst Vorträge über die Organisation der Konsumgenossenschaften und des Konsumgenossenschaftsverbandes, ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Güterverteilung und der Industrie, sowie ihren Anteil an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Schwedens. h.

U. S. A. Amerikanische Genossenschaftsreise nach Europa. Die «Co-operative League of the U. S. A.», eine der wichtigsten Konsumvereins-Zentralen in den Vereinigten Staaten, hat für diesen Sommer eine Studienreise nach Europa organisiert.

Die Reise soll am 1. Juli von New York aus angetreten werden und nach Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen, Schottland, England, Frankreich und der Schweiz führen. Die Dauer der Reise ist auf 64 Tage bemessen. A. E.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Unsere Verbandsvereine befassen sich stets stark mit der Frage der Warenversorgung im Kriegsfalle. Mit wenigen Ausnahmen reservieren sie die Lokalauflagen, sowohl des «Genossenschaftlichen Volksblattes» als auch der «Coopération» und der «Cooperazione», dieser Frage und veröffentlichen Aufrufe und Vorschläge zur Anlegung von Notvorräten. Da die Meinungen unter den Hausfrauen über die Zweckmässigkeit, Zusammensetzung und den Umfang solcher Lebensmittelvorräte stark auseinandergehen, hat der A. C. V. beider Basel unter den Leserinnen seines Blattes eine Umfrage veranstaltet. Die besten Beantwortungen des Fragebogens sollen später im «Genossenschaftlichen Volksblatt» veröffentlicht werden.

An Umsatzangaben haben wir diese Woche zu verzeichnen:

	1938	1937
Baden (Januar/Dezember)	2,512,100	2,084,900
Bex (Januar/Dezember)	703,000	707,500
Broc (Januar/Dezember)	465,800	465,500
Glattfelden (Januar/Dezember)	378,400	366,500
Horgen (Januar/Dezember)	1,539,000	1,555,600
Orbe (Februar/Januar)	620,000	637,300
St-Imier (Februar/Januar)	1,326,200	1,323,300
Sils i. D. (Januar/Dezember)	223,900	243,600
Tavannes (Februar/Januar)	482,000	463,600
Uzwil (Januar/Dezember)	1,384,200	1,343,100
Wald (Januar/Dezember)	692,700	751,200
Wettingen (Januar/Dezember)	1,412,300	1,410,100

Für den Monat Februar 1939 verzeichnet Uster einen Umsatz von Fr. 101,700.— gegenüber Fr. 91,800.— für den gleichen Monat im Jahre 1938.

In den nächsten Tagen zahlen ihren Mitgliedern an Rückvergütungen aus: **Wettingen** Fr. 135,621.—, **Winterthur** Franken 350,234.—, **Zofingen** Fr. 162,000.—. Wettingen schlägt vor, aus seinem Betriebsüberschuss pro 1938 in der Höhe von Fr. 164,900.— an die Mitglieder Fr. 24,700.— als Extraprämie für Anschaffung von Kriegsvorräten zu verteilen, ausserdem weitere Fr. 1300.— für wohltätige Zwecke zu verwenden.

Wie wir einer Mitteilung des Konsumvereins **Thun-Steffisburg** entnehmen, hat sich der 5-Uhr-Ladenschluss an Samstagen sehr gut eingeführt. Die Mitglieder haben diesem Vorgehen volles Verständnis entgegengebracht. Auch Privatgeschäfte stehen dem Beschlusse der Behörden des Konsumvereins sympathisch gegenüber und haben den Wunsch geäussert, dass das Vorangehen der Genossenschaft hoffentlich zur durchgehenden Verwirklichung des 5-Uhr-Ladenschlusses beitragen werde; denn seitdem die Spezialgeschäfte an Samstagen von 5 Uhr an geschlossen sind, ist nach dieser Zeit überhaupt kein grosser Verkehr mehr, so dass ein weiteres Offenhalten der Lebensmittelgeschäfte keine Notwendigkeit mehr ist.

Um gewissen Nachteilen, die sich durch die Herausgabe von kleinen Einschreibezetteln ergeben haben, abzuhelfen, hat **Aarau** bedruckte Marken im Werte von Fr. 1.—, —.50, —.20 und —.10 eingeführt. Hat nun ein Mitglied sein Einkaufsbüchlein vergessen, so werden ihm für den Betrag, den es bezahlt hat, Marken ausgehändigt, die dann bei Rückgabe in das Büchlein eingetragen werden, womit Irrtum oder Betrug ausgeschlossen ist.

Lausanne organisiert am 12. und 13. August eine Reise an die Landesausstellung in Zürich und richtet zu diesem Zwecke eine Reisesparkasse ein. Die Mitglieder und Interessenten haben durch Kauf von Sparmarken in der Höhe von 50 Rappen schon jetzt Gelegenheit, das Geld für die Reise zurückzulegen.

Am 19. März hatten die Genossenschafter von **Niederbipp** Gelegenheit, ihre neuerstellte Bäckerei und Konditorei zu besichtigen.

Herr Dr. J. Pritzker sprach am 19. März im Konsumgenossenschaftlichen Frauenverein **Wetzikon** über das Thema «Unser tägliches Brot». Am Arbeitsabend des Frauenvereins des Konsumvereins **Aarau** vom 16. März referierte Frl. Dina Isler, Lehrerin, über «Schule und Elternhaus».

Im Rahmen der Generalversammlung des Konsumvereins **Horgen** vom 25. März 1939 hält Herr Dr. Fritz Wartenweiler einen Vortrag betitelt «Wo stehen wir Schweizer Genossenschafter im Sturm der Zeit?».

Der Genossenschafts-Tonfilm «Wir bauen auf» gelangte zur Aufführung in **Azmoos** am 21. März, in **Degersheim** am 20. März, in **Hombrechtikon** am 22. März und in **Wädenswil-Richterswil** (A. C. V.) vom 15.—17. März. **Wildhaus** wird den Film den kleinen und grossen Genossenschaftern am 27. März zeigen. rn.

Verwaltungskommission

1. Den deutsch sprechenden Verbandsvereinen wurde der Jahresbericht und die Jahresrechnung des V. S. K. pro 1938 zugesandt, und zwar in der Zahl der den Verbandsvereinen an der Delegiertenversammlung zustehenden Delegierten plus ein Exemplar für das Vereinsarchiv.

Die französische Uebersetzung befindet sich in Arbeit, so dass der Bericht den Verbandsvereinen der Westschweiz und des Kantons Tessin sobald als möglich zugesandt werden kann.

2. Zum 25jährigen Bestehen der Società cooperativa di consumo Airolo, der Società cooperativa di consumo Intragna und der Société coopérative de consommation Fontaines s. Gr. sind Gratulationsschreiben übermittelt worden.

3. Herrn J. B. Thuli war es vergönnt, am 14. März 1939 das 25jährige Dienstjubiläum als Verwalter des Konsumvereins Ragaz zu feiern.

Die Verwaltungskommission nahm Veranlassung, Herrn Thuli, unter dessen bewährter Verwaltertätigkeit der Konsumverein Ragaz zu einer finanziell sehr gut fundierten und überaus leistungsfähigen Genossenschaft geworden ist, in einem Glückwunschschreiben die Anerkennung für seine vorzüglichen Dienste zum Ausdruck zu bringen.

4. Von der Verkaufsorganisation der «Pro Aero», Zürich, werden wir darauf aufmerksam gemacht, dass auch dieses Jahr wieder die Aktion «Pro Aero» stattfindet. Die Stiftung «Pro Aero» hat den Zweck, den schweizerischen fliegerischen Nachwuchs zu erziehen, das Schweizervolk über die fliegerischen Probleme der Zukunft aufzuklären, eine genügende Fliegerreserve für die Militäraviatik zu schaffen, um so eine kraftvolle Verteidigung unserer demokratischen Staatsform auch in der Luft zu sichern. Die diesjährigen Aktionstage, an welchen ein Abzeichen verkauft wird, sind auf den 15. und 16. April 1939 festgesetzt. Zur Propagierung dieses Abzeichenverkaufs werden Glashautetiketten abgegeben, die ein Flugzeug darstellen. Diese Glashautetiketten gelangen schon am 15. März 1939 zum Verkauf und werden auch von diesem Zeitpunkt an an den Schaufenstern und Autos aufgeklebt. Die grossen Etiketten sind für Schaufenster und die kleinen für Autos bestimmt. Der Preis pro Etikette beträgt Fr. 1.—. Diejenigen Verbandsvereine, die gewillt sind, diese nationale Aktion zu unterstützen, werden ersucht, ihre Bestellungen für die Glashautetiketten der Verkaufsorganisation «Pro Aero» Uraniastrasse 40, Schmidhof, Zürich, zu überweisen.

5. Die Verwaltungskommission hat im Einverständnis mit den Kreisvorständen die Frühjahrskonferenzen der Kreisverbände des V. S. K. pro 1939 festgesetzt und die Vertretungen der Verwaltungskommission wie folgt bestellt:

Kreis	Datum	Versammlungsort	Delegierter der Verwaltungskommission
I	30. April	Payerne	M. Maire
II	23. „	Dombresson	M. Maire
IIIa	7. Mai	Langenthal	O. Zellweger
IIIb	4. „	Mörel	M. Maire
IV	7. „	Waldenburg	Dr. L. Müller
V	14. „	Bremgarten (A)	Dr. H. Faucherre
VI	30. April	Baar	Dr. O. Schär
VII	30. „	Winterthur	Dr. H. Faucherre
VIII	14. Mai	Romanshorn	O. Zellweger
IXa	23. April	Siebnen	Dr. O. Schär
IXb	14. Mai	Landquart	Dr. L. Müller
X	7. „	Tesserete	Dr. H. Faucherre

Wir möchten wiederholen, dass als Traktanden des V. S. K. für diese Kreiskonferenzen vorzumerken sind:

a) Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1938.

b) Besprechung der Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 17./18. Juni 1939 in Zürich.

Die Kreisvorstände werden nunmehr ersucht, die Einladungen mit Tagesordnung möglichst bald festzusetzen und der Verwaltungskommission behufs Publikation in der Verbandspresse einzusenden.

6. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 10,000.— Schuh-Coop Basel,
» 2,000.— Lebensmittelverein Zürich,
» 500.— Konsumverein Winterthur,
» 300.— Minoterie coopérative du Léman Rivaz,
» 200.— Konsumgenossenschaft Niederbipp,
» 100.— Société de consommation Dombresson,
» 100.— Allg. Konsumgenossenschaft Möhlin,
» 50.— Konsumgenossenschaft Pieterlen.

Diese Vergabungen werden bestens verdankt.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (V. A. S. K.)

Delegiertenversammlung.

Am 19. März 1939, 14.15 Uhr, versammelten sich die Delegierten der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine im Restaurant du Pont, Zürich, zur 31. ordentlichen Delegiertenversammlung. Dabei liessen sich 45 Mitglieder durch 113 Delegierte mit insgesamt 4268 Stimmen vertreten; ausserdem waren 13 Mitglieder der Verwaltung anwesend.

Nach der Wahl des Bureaus und dem Verlesen des Protokolls der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. März 1938 referierte Dr. O. Schär über den Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 31. Dezember 1938. Nach stattgefundener Diskussion wurden Jahresbericht und Jahresrechnung unter Décharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe genehmigt.

Gemäss dem Antrag der Verwaltung wurde § 57 der Statuten revidiert durch Aufnahme eines neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

«Invalidität und Todesfälle als Folge eines ausländischen Militär- oder Kriegsdienstes sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die Versicherung wird mit dem Tage des Eintritts des Versicherten in den ausländischen Militär- oder Kriegsdienst aufgehoben. In diesem Falle entsteht ein Anspruch auf Rückzahlung der vom Versicherten geleisteten Einzahlungen gemäss Alinea 3 dieses Artikels. Die Verwaltung ist jedoch ermächtigt, an Stelle der vollständigen Aufhebung nur vorübergehende Aufhebung der Versicherung zu beschliessen, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen.»

Die bisherigen Absätze 2 und 3 bleiben als neue Absätze 3 und 4 in unverändertem Wortlaute bestehen.

Es sei auch an dieser Stelle erwähnt, dass der Vorsitzende, Herr J. Dubach, Luzern, in ehrenden Worten die grossen Verdienste, die sich Herr Dr. O. Schär in seiner 30jährigen Tätigkeit um die Versicherungsanstalt erworben hat, würdigte und insbesondere darauf hinwies, dass es der unerschrockenen Pionierarbeit von Leuten wie Dr. Schär zu verdanken sei, dass die Versicherungsanstalt zu einem derart bedeutenden und vorbildlichen Institut geworden sei.

Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften des V. S. K. mit Spezialläden

EINLADUNG

an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden zur

Frühjahrskonferenz

Montag, den 27. März 1939, vormittags 9½ Uhr, in Zürich, im grossen Sitzungssaal im 5. Stock des St. Annahofes, Eingang St. Annagasse (Lift).

Traktanden:

1. Jahres-, Kassa- und Revisorenbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Bericht über die Enquete No. 10 (Diskussion).
4. Bericht der Herren Abteilungsvorsteher des V. S. K. über Markt- und Preislage.
5. Vorführung des Filmes des Konsumvereins Winterthur «Heim und Leben».
   Vorführung des Filmes der Schuh-Coop «Nicht alles über den gleichen Leisten schlagen».
6. Allfälliges.

Für den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden
Der Präsident: **H. Rudin.**

Zürich, den 18. März 1939.

NB. Am gleichen Tage ist die Besichtigung der vollständig neu möblierten Haushaltartikelabteilung des L. V. Z. im St. Annahof möglich.

Gäste willkommen!

Kinderheim in Mümliswil

(Stiftung von Dr. B. und P. Jaeggi, Freidorf)

Der Konsumverein Thun-Steffisburg und Umgebung hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, im Sommer und im Herbst dieses Jahres während je 14 Tagen je 5 Kinder auf seine eigenen Kosten in das Kinderheim in Mümliswil zu schicken.

Auf diese Weise können die Konsumvereine die Jugend für das Genossenschaftswesen interessieren.

Versammlungskalender

Versammlungen vom 26. März bis 1. April 1939:

Montag, den 27. März:

Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden: Frühjahrskonferenz, vormittags 9½ Uhr, im grossen Sitzungssaal des St. Annahofes in Zürich.

Samstag, den 1. April:

Schweiz. Volksfürsorge: Ordentliche Generalversammlung, 14¾ Uhr, im Sitzungssaal des V. S. K., Thiersteinerallee 14, Basel.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge Verkäuferin (Welschschweizerin), mit zweijähriger Lehrzeit, wünscht einen **einjährigen Aufenthalt** in einer Genossenschaft der deutschen Schweiz zu nehmen zur weiteren Ausbildung. Die Tochter genoss unsere volle Zufriedenheit; wir können sie sehr empfehlen. Offerten sind an die Société de consommation in **Corcelles-Peseux** zu senden.

Junger Bäcker (Welschschweizer), welcher die Lehre in Konsumbäckerei absolviert hat, sucht Stelle zur weiteren Ausbildung im Beruf und zur Vervollkommnung in der Patisserie sowie zur Erlernung der deutschen Sprache. Offerten erbeten unter Chiffre L. L. 13 an den V. S. K., Basel 2.

Junges Ehepaar, sprachenkundig, sucht auf 1. August kleinere **Konsumfiliale** zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten erbeten unter Chiffre A. E. 33 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Konsumgenossenschaft der welschen Schweiz sucht per **Ende Mai Verkäuferfamilie,** bestehend aus vier Personen, wovon ein 14—17jähriges Mädchen und ein 15—16jähriger Knabe, welche beide im Laden mithelfen und die Kommissionen besorgen könnten. Vielseitige Stelle. Vorzug erhalten Bewerber, welche sich schon über eine gewisse Betätigung im Genossenschaftswesen ausweisen können. Barkaution zu deponieren. Offerten mit Zeugniskopien, Photos und Lohnansprüchen sind zu richten unter Chiffre V. D. 11 an den V. S. K., Basel 2.

Konsumgenossenschaft in Höhenort der welschen Schweiz sucht für die Monate Juli—September, eventuell Oktober, **jungen Mann,** welcher genügende französische Sprachkenntnisse besitzt und einen Luftwechsel nötig hat, zur Besorgung von Buchhaltungsarbeiten u. a. Eventuell Gelegenheit zur Vervollkommnung im Französischen. Familienanschluss zugesichert; Zimmer, Pension und Sackgeld. Offerten erbeten unter Chiffre A. M. 12 an den V. S. K., Basel 2.

Im **Konsumverein Wettingen** ist wegen Demission des bisherigen Inhabers die **Stelle des Verwalters** neu zu besetzen. Anmeldungen mit Lebenslauf sind bis 10. April an Herrn Hans Frei, Rebbergstrasse 22, Wettingen, einzureichen. Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich über mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit im Genossenschaftswesen ausweisen können. Persönliche Vorstellung nicht erwünscht.

Handelsregister und Genossenschaften.

Vorbemerkungen zu nachstehender Artikelserie.

Der frühere Adjunkt und heutige Vorsteher des eidg. Amtes für das Handelsregister, Herr Fürsprech F. von Steiger, hatte eine wertvolle Arbeit über «Handelsregister und Aktiengesellschaften» im Polygraphischen Verlag in Zürich herausgegeben.

Von der Auffassung ausgehend, dass das neue Obligationenrecht und die Neuregelung der Handelsregister-Vorschriften auch für die Genossenschaften verschiedene Neuerungen gebracht haben, welche den in unserer Bewegung tätigen Funktionären zur Kenntnis gebracht werden sollten, haben wir uns mit Herrn F. von Steiger in Verbindung gesetzt und ihn ersucht, für uns zum Abdruck in unserem Fachorgan eine weitere Arbeit «Handelsregister und Genossenschaften» zu verfassen.

Die eingeleiteten Verhandlungen führten dann zu dem Resultat, dass Herr von Steiger sich bereit erklärte, die gewünschte Arbeit zu übernehmen, dass diese jedoch zuerst in Broschürenform herausgegeben und dass von der gleichen Arbeit einige hundert Exemplare dem Polygraphischen Verlag in Zürich übermittelt werden sollten, damit die Arbeit durch diesen bekannten Fachverlag für Schweizerische Rechtswissenschaft einem weiteren Leserkreise zugeführt werden könnte.

In Ausführung der getroffenen Vereinbarung ist die Arbeit nun in Broschürenform fertiggestellt worden. Ein Teil wurde dem Polygraphischen Verlag gegen Ersatz der Druckkosten übermittelt. Ein kleinerer Teil der Auflage erscheint im Verlage des V. S. K. und wird den Funktionären unserer Bewegung, die das Werk in Broschürenform kennen lernen wollen, zum Vorzugspreis von Fr. 2.— abgegeben.

Für diejenigen Funktionäre, die sich diese Auslage ersparen wollen, wird die Arbeit nun sukzessive zum Abdruck im «Schweiz. Konsum-Verein») gelangen, damit alle unsere Abonnenten die Möglichkeit haben, diese wertvollen Aufklärungen kennen zu lernen.* *Sch.*

I. Einleitung.

Die Genossenschaft in ihrer heutigen Gestalt, wie sie namentlich in den Konsumgenossenschaften, Produktivgenossenschaften, Kreditgenossenschaften, Einkaufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften in Erscheinung tritt, ist verhältnismässig jungen Datums. Zwar beruhten die wirtschaftlichen Gemeinschaften des Mittelalters, wie insbesondere die Mark- und Allmendgenossenschaften, die Feld-, Wald-, Weide- und Wasserkorporationen auf verwandtschaftlicher Grundlage. Sie haben sich als Alp-Korporationen[1]) bis in unsere Zeit erhalten, allein die Genossenschaft des heutigen Rechtes entstand erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Während es in Deutschland vor allem Schulze-Delitzsch (1808 bis 1883) und Friedrich Raiffeisen (1818 bis 1888) waren, die sich für die Gründung von Genossenschaften einsetzten, ersterer besonders für auf dem Gedanken der Selbsthilfe beruhende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Handwerker und Arbeiter eintrat, letzterer namentlich Darlehenskassenvereine schuf, um die bäuerliche Kreditnot zu überwinden, fanden die Genossenschaften in der Schweiz erst nach Inkrafttreten des Obligationenrechtes von 1881 eine weitere Verbreitung.

Allerdings gehen die Konsumvereine schon auf die Siebziger- und Sechziger-Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Bezeichnenderweise war die Genossenschaft in den ersten Entwürfen zum Obligationenrecht gar nicht vorgesehen worden. In den seither verflossenen mehr als 50 Jahren hat die Institution der Genossenschaft eine ausserordentlich reiche und mannigfaltige Entwicklung erlebt, die wohl nie geahnt worden ist, so dass die Schweiz nach den Zahlen der internationalen Statistik als das genossenschaftsreichste Land erscheint. Wenn auch nicht so zahlreich vertreten, wie die Aktiengesellschaft[2]) und auch den investierten Kapitalien nach hinter dieser zurückstehend, lässt sich doch in keiner Weise leugnen, dass die nahezu 12,000 schweizerischen Genossenschaften[3]) einen bedeutsamen Faktor im schweizerischen Wirtschaftsleben darstellen.

Naturgemäss beanspruchen die Genossenschaften auch etwelchen Raum im schweizerischen Handelsregister, so dass es sich rechtfertigen dürfte, in den nachstehenden Ausführungen zu untersuchen, welche Anforderungen für die Eintragung und allfällige

*) Anmerkung der Red.: Es ist vorgesehen, die Broschüre in den folgenden Nummern jeweils als Anhang erscheinen zu lassen.

[1]) Gemäss Art. 59, Abs. 3, ZGB. stehen Allmendgenossenschaften und ähnliche Verbände (Wald- und Weggenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Alpgenossenschaften, Flurgenossenschaften und dgl.) nicht unter den Bestimmungen des Titels 29 OR. (Vgl. auch Art. 703 ZGB.)

[2]) Am 31. Dezember 1937 waren 20,173 Aktiengesellschaften im schweizerischen Handelsregister eingetragen.

[3]) Am 31. Dezember 1937 bestanden 11,686 Genossenschaften, wovon etwa 5900 landwirtschaftl. Genossenschaften.

Abkürzungen.

BBl	=	Schweizerisches Bundesblatt
BG	=	Bundesgesetz
BGE	=	Amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichtes
BRB	=	Bundesratsbeschluss
Burckhardt	=	Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht
G. m. b. H.	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HRegV	=	Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937
Jaeger	=	Jaeger, Kommentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
OR	=	Obligationenrecht vom 30. März 1911 / 18. Dezember 1936
alt OR	=	früheres Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 / 30. März 1911
SchKG	=	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 11. April 1889
Schl. u. Überg. best. z. OR	=	Schluss- und Übergangsbestimmungen zum revidierten Obligationenrecht
Schweiz. Jur. Ztg.	=	Schweizerische Juristen-Zeitung
SHAB	=	Schweizerisches Handelsamtsblatt
Stampa	=	Stampa, Sammlung von Entscheiden in Handelsregistersachen
Zeitschr. d. bern. Jur. V.	=	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZGB	=	Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

* * *

a. a. O.	=	auch aus Obigem (d. h. dem bereits zitierten Werk)
a. M.	=	anderer Meinung
Anm.	=	Anmerkung
Art.	=	Artikel
Abs.	=	Absatz
betr.	=	betreffend
bzw.	=	beziehungsweise
Bd.	=	Band
dgl.	=	dergleichen
eidg./eidgen.	=	eidgenössisch
ev.	=	eventuell
Erw.	=	Erwägung
n. F.	=	neue Folge
i S.	=	in Sachen
sog.	=	sogenannt
u. E.	=	unseres Erachtens
usw.	=	und so weiter
vgl.	=	vergleiche
z. B.	=	zum Beispiel

später eintretende Aenderungen erfüllt werden müssen. Es mag dies um so mehr am Platze sein, als das Genossenschaftsrecht im revidierten Obligationenrecht eine starke Erweiterung erfahren hat. An die Stelle der früheren 38 Artikel (Art. 678—715 alt OR.) sind beinahe 100 neue Artikel getreten. Das revidierte Obligationenrecht ordnet die Genossenschaft im 29. Titel in den Artikeln 828—926. Eine zusammenhängende Darstellung des formellen Genossenschaftsrechtes, in Verbindung mit den hier in Betracht kommenden Vorschriften der Handelsregisterverordnung, wobei hin und wieder aber auch Fragen des materiellen Rechtes gestreift werden mögen, mag auch nützlich sein im Hinblick auf die grosse Zahl der noch unter der Herrschaft des alten Rechtes eingetragenen Genossenschaften, welche gemäss Art. 2 der Schluss- und Uebergangsbestimmungen zum Obligationenrecht binnen einer Frist von fünf Jahren ihre Statuten den Bestimmungen des neuen Rechtes anzupassen haben. Für die Prüfungsbefugnis der Registerbehörden gelten die gleichen Grundsätze wie für die Aktiengesellschaft. Im einzelnen mag daher auf die einleitenden Abschnitte des Büchleins des Verfassers über «Prüfung und Eintragung der Aktiengesellschaft beim Handelsregister» verwiesen werden. Es kommen also auch hier die Vorschriften von Art. 940 OR. und 21 HRegV. in Betracht, wonach der Registerführer zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind. Insbesondere hat er die Statuten durchzusehen und sich zu vergewissern, dass sie den vom Gesetz verlangten Inhalt aufweisen und keinen zwingenden Vorschriften widersprechen. Formgerecht gestellten Eintragsbegehren, deren Richtigkeit an sich nicht angezweifelt werden muss, soll der Registerführer ohne weiteres Folge geben. Wird ein privatrechtlicher Einspruch vor vollzogener Eintragung erhoben, so ist gemäss Art. 32 HRegV. dem Einsprechenden eine nach dem kantonalen Prozessrecht genügende Frist zur Erwirkung einer provisorischen Verfügung einzuräumen. Wird innert dieser Frist die Eintragung nicht untersagt, so ist sie vorzunehmen (BGE. 59 I, 239 ff.).

Auf bereits bestehende Eintragungen können die Registerbehörden zurückkommen, wenn sich herausstellt, dass sie in Missachtung der Handelsregistervorschriften vorgenommen wurden. Der Verstoss muss aber ein wesentliches Element betreffen (vgl. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 8. Aufl., Seite 203 ff.) und die Sachlage völlig klar sein. Das Bundesgericht (nicht publiziertes Urteil i. S. Renk und von Scheele vom 26. November 1935) hält ein Zurückkommen auf eine formell richtige Eintragung insbesondere auch dann für zulässig, wenn der Registerführer getäuscht worden ist.

Von der Schaffung eines besonderen Genossenschaftsregisters wurde abgesehen, weil man mit der bisherigen Eintragung im Handelsregister gute Erfahrungen gemacht hatte und nicht recht einzusehen war, inwieweit ein besonderes Genossenschaftsregister eine wirkliche Verbesserung bedeutet hätte. Dem Handelsregister kommt im schweizerischen Recht — entgegen seinem Namen — ja nicht nur die Aufgabe zu, die für den kaufmännischen Verkehr bedeutsamen physischen und juristischen Personen und deren Haftungsverhältnisse aufzuzeichnen, wenn dies wohl auch die wichtigste Funktion des Registers ist, sondern darin werden auch Rechtsgebilde wie die Stiftungen und Vereine aufgenommen, welche im Handelsleben meist nur eine geringe Rolle spielen. Es bestand daher kein Anlass, für die Genossenschaften eine besondere Einrichtung zu treffen. Den Bedürfnissen der Allgemeinheit wird wie bisher dadurch gedient, dass die Eintragung alle die Tatsachen erwähnt, welche bei einer Genossenschaft im Rechtsverkehr von erheblichem Interesse sind. Sie werden durch die Eintragung in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Allerdings wird nicht mehr der ganze Eintragstext im Schweiz. Handelsamtsblatt publiziert (vgl. Art. 93, Abs. 2, HRegV.).

II. Der Begriff der Genossenschaft.

Während das frühere Recht in Art. 678 alt OR. den Begriff der Genossenschaft nicht umschrieb, sondern nur voraussetzte, dass es sich um einen Personenverband handle, welcher gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs verfolge, ohne zu den übrigen Gesellschaften des Obligationenrechtes (Kollektiv-, Kommandit-, Aktien- und Kommanditaktiengesellschaft) zu gehören, hat das neue Recht in Art. 828 OR. die Genossenschaft umschrieben als eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt. Sofern die Genossenschaft ein Grundkapital hat, darf dasselbe nicht zum voraus festgesetzt sein.

Während die Aktiengesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist, ist die Genossenschaft eine Personenvereinigung. Erstere ist durch ein in einzelne Teile zerlegtes, feststehendes Grundkapital dargestellt, letztere aber ist eine Vereinigung persönlicher wirtschaftlicher Kräfte, die mit einer vermögensrechtlichen Grundlage verbunden sein kann, aber nicht verbunden zu sein braucht, bei der aber in allen Fällen die Mitglieder nicht, wie bei den kapitalistischen Vereinigungen blosse Träger von Vermögensrechten sind, sondern das persönliche Substrat der Genossenschaft bilden. Meist stehen die Genossenschaften in irgendeiner Verbindung zur privaten Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft ihrer Mitglieder. Art. 92, Abs. 2, HRegV. gestattet indessen auch die Eintragung von Genossenschaften mit gemeinnützigem Zweck. Mit Recht. Denn wenn es nach Art. 620, Abs. 3, OR. möglich ist, sogar Aktiengesellschaften für andere als wirtschaftliche Zwecke zu gründen, so ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch bei einer Genossenschaft möglich sein soll.

Während die Aktiengesellschaft eigentliche Handelsgesellschaft ist, ist es die Genossenschaft nicht. Auch dort, wo sie auf gemeinsamen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, liegt der Hauptzweck in der ökonomischen Förderung ihrer Mitglieder und nicht in der Erzielung eines Gewinnes. Das kann geschehen dadurch, dass diesen die für ihre private Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft notwendigen Bedarfsartikel beschafft, ihre Produkte abgenommen und verwertet werden, der notwendige Kredit gewährt oder in anderer Weise die private Wirtschaft unterstützt, gestärkt, gefördert wird. In vielen Fällen genügt zur Erreichung dieser wirtschaftlichen Förderung der Zusammenschluss der Einzelpersonen, ohne dass es eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes bedarf.

Bei der Genossenschaft ist stets eine persönliche Mitgliedschaft erforderlich, bei der Aktien-

gesellschaft dagegen reicht eine Kapitalbeteiligung aus, die vollständig neutral und von der Person abgelöst ist. Die Genossenschaft erfasst, wie sich Gysin (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 50 n. F., Seite 337) ausdrückt, die Person des Genossenschafters durch persönliche Mitgliedschaftspflichten und gegebenenfalls persönliche Haftung (deswegen kann sie eventuell auch ohne jedes genossenschaftliche Vermögen existieren), während bei der Aktiengesellschaft die Mitglieder grundsätzlich einzig nur zur Leistung eines ein für allemal fest bestimmten Vermögensbeitrages verpflichtet sind. Die Mitgliedschaft bei der Aktiengesellschaft ist übertragbar und vererblich, diejenige der Genossenschaft regelmässig unübertragbar und nur ausnahmsweise vererblich. Weder die Abtretung des Genossenschaftsanteiles, noch die Uebertragung der besonderen Urkunde, die über den Genossenschaftsanteil ausgestellt worden ist, machen den Erwerber ohne weiteres zum Genossenschafter, sondern es bedarf hiefür eines Aufnahmebeschlusses. (Vgl. Art. 847, 849 und 850 OR., ferner BGE. 53 II, 289 ff.)

Ebenso steht auch die Kapitalgrundlage, die für die Genossenschaft geschaffen ist, in prinzipiellem Gegensatz zur Kapitalgrundlage der Aktiengesellschaft. Hier verlangt das Gesetz eine Fixierung des Grundkapitals und der Zahl der Aktien, in die dasselbe zerfällt, und gestattet eine Verminderung oder Vermehrung dieser Kapitalbeteiligung ohne Statutenänderung nicht (vgl. Art. 620, 623, 626, Ziff. 3, 650, 732 OR. u. a.). Bei der Genossenschaft aber treten infolge von Ein- und Austritten von Mitgliedern notwendigerweise am Kapital Veränderungen ein.

Endlich ist von Bedeutung der Unterschied im Stimmrecht. Bestimmt sich bei der Aktiengesellschaft die Mitwirkung an der Leitung des Unternehmens nach dem Verhältnis der Kapitalbeteiligung zum Gesamtvermögen, soviel Anteile, soviel Stimmen, so hat nach Art. 885 OR. — abweichende Regelung der Statuten bei Genossenschaften mit mehr als 300 Mitgliedern (Art. 892 OR.) und bei Genossenschaftsverbänden (Art. 922 OR.) vorbehalten — jeder Genossenschafter in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme. Eine Abstufung des Stimmrechtes nach Genossenschaftsanteilen betrachtet das Gesetz mit Rücksicht auf den Charakter der Genossenschaft als unzulässig.

Zusammenfassend sind somit die Besonderheiten der Genossenschaften folgende: der stets mögliche Wechsel im Bestande der Mitglieder, welche in gleichen Rechten und Pflichten stehen (Art. 854 OR.), der auf Förderung oder Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gerichtete Zweck und das Fehlen eines zum voraus festgesetzten Grundkapitals.

III. Die Eintragung der Genossenschaft.

Wenn es sich um die Eintragung einer Genossenschaft handelt, so hat der Registerführer zu prüfen, ob die Anmeldung dem Gesetz entspricht (Art. 835 und 836 OR., Art. 93 HRegV.), ob die vorgeschriebenen Urkunden und Ausweise (Statuten, Protokollauszug über die Gründungsversammlung, Bericht über allfällige Sacheinlagen und zu übernehmende Vermögenswerte, Verzeichnis der Genossenschafter, Ausweis über die Bestellung der Organe (Art. 835, Abs. 2 und 4, Art. 834, Abs. 1, 2 und 3 und Art. 901 OR.) beigefügt sind und ob sie formell und inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Ist eine Anmeldung nicht vorschriftsgemäss unterzeichnet oder können nicht alle vorgeschriebenen Anmeldungsbelege beigebracht werden, so kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Ermächtigung zur Eintragung erteilen, wenn besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (Art. 31 HRegV.).

Ohne Eintragung ist grundsätzlich keine Genossenschaft im Rechtssinne vorhanden, auch wenn der betreffende Verband genossenschaftlich organisiert ist und sich im Namen oder in den Statuten als Genossenschaft bezeichnet (Art. 830 OR.) (Vgl. «Schweiz. Jur.-Ztg.» 21, Seite 258, No. 209; 32, Seite 137, No. 107 und 33, Seite 221, No. 45.) Dagegen erlangt die Genossenschaft durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit auch dann, wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden waren (BGE. 34 II, 672). Zur Eintragung als Genossenschaft ist ein Verband nur verpflichtet, wenn er ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Dies trifft nicht zu bei einer Käsereigenossenschaft, welche sich darauf beschränkt, den Verkauf der in den Betrieben der Mitglieder produzierten Milch an einen Käser zu vermitteln (Stampa No. 134, Burckhardt No. 1533; vgl. auch BGE. 61 I, 306). Dagegen hat das Bundesgericht einen Verein, der Handelsgeschäfte betrieb, die mit seinem Zweck in keinem Zusammenhang standen, gestützt auf Art. 59, Abs. 2, ZGB. dem Genossenschaftsrecht unterstellt und die Vereinsmitglieder persönlich haftbar erklärt (BGE. 48 II, 167 ff.).

A. Die Anmeldung.

Die Genossenschaft ist bei dem Handelsregisteramt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Verwaltung zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung muss von mindestens zwei Mitgliedern der Verwaltung beim Handelsregisteramt unterzeichnet oder schriftlich mit beglaubigten Unterschriften eingereicht werden (Art. 835, Abs. 1 und 3, OR., Art. 23 HRegV.). Im Gegensatz zum bisherigen Rechte brauchen also nicht mehr sämtliche Mitglieder die Anmeldung mit ihrer Unterschrift zu versehen, sondern es genügt, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter sowie der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung die Anmeldung unterzeichnen. Diese Personen haben persönlich die Anmeldung zu unterschreiben, eine Vertretung durch Bevollmächtigte, wie Anwälte oder Notare ist nicht zulässig. Ueberdies haben alle diejenigen, welche zur Führung der Firmaunterschrift befugt sind (Mitglieder der Verwaltung, Direktoren, Geschäftsführer und Prokuristen), ihre Firmaunterschrift auf [illegible]meldung beizusetzen (Art. 901 OR.).

Die zur Vertretung der Ge[illegible]igten Personen haben in der Weise [illegible] sie der Firma der Genossenschaft [illegible] beifügen (Art. 900 OR.). Die Fir[illegible]steht somit aus zwei Teilen: [illegible] Namen der Genossensch[illegible] der in den Statuten v[illegible] sprechen muss und den [illegible] Zeichnenden, eventuell [illegible] schaft, in welcher gezeichn[illegible] tor, Verwalter usw., beim Prok[illegible] vorgeschrieben, Art. 458, Abs. 1, OR.). Die Firma soll auf der Anmeldung so gezeichnet werden, wie sie im Geschäftsverkehr verwendet wird. Nur bei wenigen Genossenschaften wird im Verkehr mit Dritten die Firma von Hand geschrieben, sondern in der Regel wird ein Stempel verwendet unter Bei-

fügung des Namenszuges des Vertreters (vgl. Art. 26 und 27 HRegV., die Instruktionen des eidg. Amtes für das Handelsregister im SHAB. No. 96, vom 26. April 1929, Seite 862/3, Ziffer 4 und Ziffer 9 des Kreisschreibens des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 20. August 1937).

Der Inhalt der Anmeldung ergibt sich aus Art. 93 HRegV. Danach sind bei einer Genossenschaft in das Handelsregister einzutragen:

1. Das Datum der Statuten.
2. Die Firma und der Sitz der Genossenschaft.
3. Der Zweck.
4. Eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld oder anderen Leistungen sowie deren Art und Höhe.
5. Die Ordnung der persönlichen Haftbarkeit und gegebenenfalls der Nachschusspflicht der Genossenschafter.
6. Die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen gemäss Art. 82 HRegV.
7. Die Namen (Familien- und ein ausgeschriebener Vorname) der mit der Verwaltung und Vertretung beauftragten Personen, unter Angabe von Wohnort und Heimatort (bei Ausländern die Staatsangehörigkeit, Art. 40 HRegV.) und die Art der Ausübung der Vertretung.

B. Statuten.

In formeller Beziehung kommt hier Art. 28, Abs. 4, HRegV. in Betracht. Danach genügt für das dem Handelsregisteramt einzureichende Exemplar der Statuten einer Genossenschaft die Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Protokollführer der Generalversammlung. Sofern diese Unterschriften dem Registerführer nicht bekannt sind, müssen sie beglaubigt werden.

Die Prüfungspflicht des Registerführers ist bei den Statuten eine doppelte. Entsprechend den in Art. 940, Abs. 2, OR. und Art. 21, Abs. 2, HRegV. gegebenen Weisungen hat er einmal festzustellen, ob die Statuten den vom Gesetz verlangten Inhalt aufweisen, andererseits hat er die Statuten vollständig durchzusehen, um zu prüfen, ob ihre Bestimmungen keinen zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Er wird dabei auch auf eine möglichst klare und verständliche Abfassung des Statutentextes dringen, dagegen kann er eine Bestimmung, welche nicht gesetzwidrig ist, nicht deswegen ablehnen, weil sie unklar redigiert ist und zu verschiedener Auslegung Anlass geben kann. Nur die Eintragung offensichtlich rechtswidriger Bestimmungen ist zu verweigern. Da, wo eine mehrfache Auslegung möglich ist, sollen die Bestimmungen zugelassen werden. Entsteht später Streit darüber, so ist die Frage durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (BGE. 56 I. 135 ff. und 62 I, 261 ff.).

a) Notwendiger Inhalt.

Was zunächst den vom Gesetz vorgeschriebenen notwendigen Inhalt der Statuten anbelangt, so müssen gemäss Art. 832 OR. die Statuten Bestimmungen enthalten über folgende Punkte:

1. Die Firma der Genossenschaft[1]).

Im Gegensatz zum früheren schweizerischen und zum deutschen Recht besteht für die Firma in weitem Masse Freiheit. Während nach Art. 3 des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Firma der Genossenschaft vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und je nach der Art der Genossenschaft die zusätzliche Bezeichnung «eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht» (oder «mit beschränkter Haftpflicht» oder «mit unbeschränkter Nachschusspflicht») enthalten muss, kann die Genossenschaft des schweizerischen Rechtes ihre Firma frei wählen. Insbesondere darf sie auch Personennamen aufweisen, sofern die Bezeichnung «Genossenschaft» beigefügt wird. Enthält die Firma keine Personennamen, so braucht auch das Wort «Genossenschaft» nicht in die Firma aufgenommen zu werden. Die Firma muss auch nicht in einer Landessprache abgefasst sein. Wird sie in mehreren Sprachen geführt, so müssen jedoch die sprachlich verschiedenen Fassungen inhaltlich übereinstimmen (Art. 39 HRegV.). Dagegen darf die Firma nicht unwahr oder täuschend sein oder öffentliche Interessen verletzen. Denn die allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung gelten auch für die Genossenschaft (vgl. Art. 950 und 944 OR., Art. 38 HRegV.). Bezeichnungen, die nur der Reklame — der Betonung von Vorzügen gegenüber andern Geschäften — dienen, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Untertitel, Kurzbezeichnungen, Stichwörter und ähnliche Ausdrücke sind nur statthaft, sofern sie Bestandteile der Firma bilden (Art. 44 HRegV.). Die Verwendung von nationalen und territorialen Bezeichnungen (wozu auch der Ausdruck «international» gehört), sowie von amtlichen Bezeichnungen und nationalen Wortzeichen ist nur ausnahmsweise zulässig (vgl. Art. 45 und 46 HRegV., Art. 6 und 7 BG. vom 5. Juni 1931 zum Schutze öffentlicher Wappen und anderer Zeichen). Im einzelnen kann auf die Instruktionen des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister über die beschränkte Verwendbarkeit von bestimmten Bezeichnungen für die Firmenbildung (SHAB. No. 290 vom 11. Dezember 1935, Seite 3043/4) verwiesen werden. Insbesondere sind nicht ohne weiteres verwendbar Bezeichnungen wie «Bank» und «Sparen» (vgl. Art. 1, Abs. 3 und 15, Abs. 1, des Bankengesetzes), Ausdrücke wie «Fabrik», «Werk», «Werke», «Industrie», «Allgemein», «Union», «Zentrale», «Treuhand», «Volk» u. dgl. Es empfiehlt sich daher, im Zweifelsfalle vor der Eintragung die Zustimmung des eidgen. Amtes für das Handelsregister einzuholen.

Kann die Firma einer Genossenschaft an sich genehmigt werden, weil sie den allgemeinen Grundsätzen der Firmenbildung entspricht, so ist die Eintragung vorzunehmen, es sei denn, dass eine gleichlautende Firma bereits vorhanden ist. Der Umstand, dass sehr ähnliche Firmen eingetragen sind, gestattet dem Registerführer nicht, die angemeldete Firma zu beanstanden. Denn die Registerbehörden haben nicht zu entscheiden, ob sich eine Firma von einer bereits eingetragenen deutlich genug unterscheidet (Art. 951, Abs. 2 OR.). Im Streitfalle ist dies Sache der richterlichen Beurteilung (BGE. 55 I, 189 ff.). Durch das vom eidgenössischen Amt für das Handelsregister geführte Zentralregister sämtlicher im schweizerischen Handelsregister eingetragener Firmen von juristischen Personen sind Private dagegen in der Lage, sich gegen Bezahlung der tarifmässigen Gebühr zu orientieren über die bereits bestehenden Bezeichnungen (Art. 119 HRegV.).

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Vgl. hiezu auch F. von Steiger, Schweizerisches Firmenrecht.